

Vergabeunterlagen

**Übernahme, Transport und Verwertung von Bauschutt
im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Juli 2017

Abfallwirtschaftsbetrieb des
Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm
Herr Anton Gänger
Raiffeisenstr. 19
D-85276 Pfaffenhofen

Freiwillige Registrierung

(Bitte per Telefax zurücksenden)
Fax-Nr. +49 (0) 8441 7879-79

Vergabeverfahren

Übernahme, Transport und Verwertung von Bauschutt im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Hiermit registriere ich mich/uns freiwillig für den Empfang von weiteren Informationen im o.g. Vergabeverfahren.

Firmenname: _____
Ansprechpartner: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
E-Mail: _____
Fax-Nummer: _____

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Wir bitten die interessierten Unternehmer, sich freiwillig über dieses Fax oder nachfolgende E-Mail-Adresse (a.gaenger@awp-paf.de) zu registrieren. Nach der Registrierung werden dem Bewerber alle im Verfahren anfallenden Bieterinformationen automatisch übermittelt.

Sollte eine Registrierung nicht erfolgen, so liegt die Verantwortung alle relevanten Informationen des Verfahrens erhalten zu haben auf Seiten des Interessenten (Holschuld).

Teil A:
Aufforderung zur Angebotsabgabe
und Bewerbungsbedingungen

**Übernahme, Transport und Verwertung von Bauschutt
im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Juli 2017

INHALT – Teil A: Aufforderung zur Angebotsabgabe und Bewerbungsbedingungen

1	Wichtige Hinweise	1
1.1	Vergabeunterlagen / Registrierung	1
1.2	Bieteranfragen.....	1
2	Auftraggeber	1
2.1	Ansprechpartner für Angaben und Auskünfte zum Vergabeverfahren	2
2.2	Stelle, an die die Angebote zu senden sind	2
3	Auftragsgegenstand	2
3.1	Bezeichnung der Leistung	2
3.2	Kurzbeschreibung der Leistung	2
3.3	Aufteilung in Lose.....	2
3.4	Nebenangebote.....	2
3.5	Maßnahmen / Vergabenummer.....	3
4	Art der Vergabe	3
5	Angebotsfrist / Einreichungstermin Angebot.....	3
6	Zuschlagsfrist	3
7	Vergabeunterlagen.....	3
8	Nachunternehmer	3
9	Bietergemeinschaften.....	4
9.1	Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Dienstleistern und Lieferanten, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss	4
9.2	Nachunternehmer in Bietergemeinschaften.....	4
10	Angebotsform.....	5
11	Kommunikation	5
12	Bewerbungsbedingungen.....	5
12.1	Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister	6
12.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	7
12.3	Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise	7
12.4	Bedingungen für die Öffnung der Angebote	8
12.5	Nachweise für andere Unternehmen	8
12.6	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	9
12.7	Preisangaben	9
12.8	Urkalkulation	9

12.9	Sprache.....	10
12.10	Kosten der Angebotserstellung	10
13	Zuschlagskriterien	10
14	Aufhebung der Ausschreibung	10
15	Datenschutz	10
16	Veröffentlichung des Gesamtbeschaffungswertes (Angebotspreis)	11
17	Unklarheiten, Aufklärung, Ortsbesichtigung.....	11
18	Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren.....	11
19	Einlegung von Rechtsbehelfen.....	12
20	Checkliste Angebotsunterlagen.....	14

1 Wichtige Hinweise

1.1 Vergabeunterlagen / Registrierung

Die vorliegenden Vergabeunterlagen können über die Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt unter nachfolgendem Link abgerufen werden.

Link: <http://www.awp-paf.de/Buergerservice/Ausschreibungen.aspx>

Wir bitten die interessierten Unternehmer, sich freiwillig über nachfolgende E-Mail-Adresse (a.gaenger@awp-paf.de) oder per Telefax (Fax-Nr. +49 (0) 8441 7879-79) zu registrieren.

Dadurch stellen Sie sicher, dass wir Sie stets auf dem aktuellen Stand der Ausschreibung halten und über alle Änderungen an den Vergabeunterlagen sowie wichtige Bietermitteilungen informieren.

Sollten Sie keine Registrierung vornehmen, können wir Ihnen keine aktualisierten Informationen zukommen lassen.

Es besteht dann die Gefahr, dass Sie ausschreibungsrelevante Informationen nicht erhalten bzw. veraltete Unterlagen abgeben und deshalb von der Vergabe ausgeschlossen werden müssen.

Sollte eine Registrierung nicht erfolgen, so liegt die Verantwortung alle relevanten Informationen des Verfahrens erhalten zu haben auf Seiten des Interessenten (Holschuld).

1.2 Bieteranfragen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Interessenten Fehler, Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat er die Vergabestelle unverzüglich schriftlich per Telefax oder E-Mail unter genauer Benennung der Unklarheiten darauf hinzuweisen.

Eventuelle Fragen zum Angebot sind der Vergabestelle bis spätestens 15.09.2017, 16:00 Uhr schriftlich vorzulegen. Zu beachten: Die Vergabestelle ist vom 12.08.2017 bis 10.09.2017 nicht besetzt. Die Angebotsfrist wurde dementsprechend verlängert.

Siehe hierzu auch Teil A, Ziffer 17 und 19 der Vergabeunterlagen.

2 Auftraggeber

Der Auftraggeber (Vergabestelle),

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm
Raiffeisenstr. 19
D-85276 Pfaffenhofen
Deutschland / Germany

beabsichtigt, die in den nachfolgenden Vergabeunterlagen bezeichneten Leistungen nach Maßgabe folgender Bedingungen zu vergeben. Mit Übersendung der Vergabeunterlagen werden Sie gebeten, ein entsprechendes Angebot abzugeben.

2.1 Ansprechpartner für Angaben und Auskünfte zum Vergabeverfahren

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm
Raiffeisenstr. 19
D-85276 Pfaffenhofen
Deutschland / Germany

Ansprechpartner: Herr Anton Gänger
Email: a.gaenger@awp-paf.de

2.2 Stelle, an die die Angebote zu senden sind

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm
Raiffeisenstr. 19
D-85276 Pfaffenhofen
Deutschland / Germany

3 Auftragsgegenstand

3.1 Bezeichnung der Leistung

Übernahme, Transport und Verwertung von Bauschutt im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm.

3.2 Kurzbeschreibung der Leistung

Für die Übernahme, Transport und Verwertung von Bauschutt im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm ist folgendes Leistungsbild erforderlich:

- Gestellung der Sammelbehälter für das Bringsystem (ca. 23 Stk. ca. 10 m³ Absetzcontainer, offen).
- Übernahme von Bauschutt an den Sammelstellen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm sowie Transport, Verwiegung, Vorbereitung zur Verwertung und Übergabe von Bauschutt (4.959 Mg im Jahr 2016)
- Verwertung von Bauschutt (4.959 Mg im Jahr 2016)

Die angegebenen Mengen können sich in den Folgejahren ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Mengen unverbindlich sind, hieraus keine Umsatzgarantie abgeleitet werden kann und Mengenänderungen im Rahmen der unter Teil B, Ziffer 3.3 definierten Bandbreite zu keinen Veränderungen der Angebotspreise führen.

Die Ausschreibung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

3.3 Aufteilung in Lose

Nein

3.4 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen

3.5 Maßnahmen / Vergabenummer

20985 AWP BS 2017

4 Art der Vergabe

Es findet ein Offenes Verfahren gemäß § 15 VgV statt. Es gilt die VgV (Vergabeverordnung) in der Fassung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) sowie die Fassung des GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist).

5 Angebotsfrist / Einreichungstermin Angebot

Datum: 27.09.2017 (Mittwoch)

Uhrzeit: 13:00 Uhr

Ort: siehe oben, Ziffer 2.2

6 Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist endet am 10.11.2017.

7 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus folgenden Dokumenten:

- Teil A Aufforderung zur Angebotsabgabe und Bewerbungsbedingungen
- Teil B Leistungsbeschreibung
- Teil C Vertragsbedingungen
- Teil D Angebot inkl. Angebotsschreiben (Formblatt F01)
- Teil E Formblätter F02 bis F06 zu Nachweisen, Angaben und Erklärungen

8 Nachunternehmer

Unterbeauftragungen sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Nachunternehmern (synonyme Bezeichnung: Subunternehmer oder Unterauftragnehmer) dürfen insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen gestellt werden, als zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart.

Als Nachunternehmer werden vom Bieter beauftragte Dritte angesehen, die einen Teil der ausgeschriebenen Leistungen für den Bieter erbringen.

Die Nachunternehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Die Nachunternehmer müssen über die erforderlichen Nachweise für die übertragenen Leistungen verfügen. Dies ist der Vergabestelle auf Anforderung zu belegen.

Gemäß § 36 (5) VgV verlangt der AG bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe die Ersetzung des Nachunternehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der AG die Ersetzung des Nachunternehmers verlangen.

Eine nachträgliche Änderung eines Nachunternehmers oder die Einschaltung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung ist nicht vorgesehen. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung des AG hiervon abgewichen werden. Für diesen Fall hat der Nachweis der Leistungsfähigkeit in gleicher Weise zu erfolgen. Eine Änderung des Angebotspreises ist dabei ausgeschlossen.

Für Nachunternehmer gelten die gleichen Vorgaben zu den Angebotspreisen und der Leistungserbringung wie für den AN.

Für den Fall der Einschaltung von Nachunternehmern ist dem Angebot ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (Formblatt F03, Teil E) beizufügen. Auf Anforderung der Vergabestelle ist in diesem Fall der Nachunternehmer zu benennen und eine durch diesen ausgestellte Verpflichtungserklärung (Formblatt F 04, Teil E) zu übermitteln.

Als Nachunternehmer werden vom Bieter beauftragte Dritte angesehen, die einen Teil der ausgeschriebenen Leistungen für den Bieter erbringen. Hierbei beziehen sich eventuelle Nachunternehmerleistungen auf die Leistungen bis einschließlich der Verwertung/Beseitigung des Bauschutts. Lieferanten gelten nicht als Nachunternehmer.

9 Bietergemeinschaften

9.1 Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Dienstleistern und Lieferanten, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss

Bewerber und Bieter müssen gemäß den Rechtsvorschriften des EG-Mitgliedstaates, in dem sie ansässig sind, zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt sein. Die Bildung von Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften ist gemäß § 43 VgV zulässig. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter (Bietergemeinschaften) haben in den Angeboten jeweils die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen (siehe Formblatt F02). Dabei gilt die Verpflichtung, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften. Sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen über die für die zu übertragenden Leistungen erforderlichen Nachweise verfügen.

Bei der Benennung von Mitgliedern der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft ist mit der Angebotsabgabe im Rahmen der Angebotserklärung eine verbindliche schriftliche Erklärung zur Benennung eines bevollmächtigten Vertreters für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages vorzulegen.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Es darf insbesondere kein Verstoß gegen § 1 GWB vorliegen. Auf Verlangen der Vergabestelle ist die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Bietergemeinschaft in geeigneter Form zu erläutern und nachzuweisen.

9.2 Nachunternehmer in Bietergemeinschaften

Bei der Übertragung von Teilen der Leistungen an Nachunternehmer (synonyme Bezeichnung: Subunternehmer oder Unterauftragnehmer) ist nach wettbewerblichen Ge-

sichtspunkten zu verfahren. Es gelten die Regelungen gemäß Teil A, Ziffer 8 „Nachunternehmer“.

10 Angebotsform

Die Vergabeunterlagen sind im Original vollständig und dokumentenecht auszufüllen. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen eindeutig und zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Das elektronisch zur Verfügung gestellte Angebot ist auszudrucken, zu unterzeichnen und in schriftlicher Form zusammen mit den geforderten Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben.

Die Teile des Angebotes, die vertrauliche Passagen aus Gründen des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen beinhalten, sind auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von seiner Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (z. B. andere Bieter) ausgehen (vgl. § 165 (3) GWB).

Der Umschlag ist mit dem den Vergabeunterlagen beiliegenden Angebotsaufkleber zu versehen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft.

Nicht fristgerecht eingehende Angebote werden gemäß § 57 (1) 1. VgV nicht berücksichtigt. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich oder per Fax zurückgezogen werden.

11 Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Bewerber / Bieter und dem Auftraggeber bzw. dessen Vertreter / Ansprechpartner erfolgt grundsätzlich in schriftlicher Form entweder per Brief (Postweg), per Telefax oder per Email in deutscher Sprache.

12 Bewerbungsbedingungen

Zum Nachweis der Eignung des Unternehmens werden neben der Angebotserklärung die nachfolgend unter 12.1 bis 12.3 genannten Unterlagen vom Bieter / den Mitgliedern der Bietergemeinschaft verlangt (vgl. §122 GWB). Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, sind vom Bieter für diese entsprechende Nachweise für die zu erbringenden Leistungen auf Anforderung der Vergabestelle vor der Auftragsvergabe vorzulegen.

Kann ein Unternehmen aus stichhaltigem Grund die nachfolgend unter 12.2 und 12.3 aufgeführten Nachweise nicht erbringen, so kann es seine Eignung durch Vorlage gleichwertiger Belege, die vom Auftraggeber für geeignet erachtet werden, nachweisen. Gem. § 48 (3) VgV wird die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 VgV als vorläufiger Beleg für die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen akzeptiert.

Der Auftraggeber behält sich vor, vor Auftragsvergabe die Unternehmen zu besichtigen und die vorgelegten Nachweise zu prüfen. Weiter behält er sich die Nachforderung von Unterlagen vor.

12.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

- Für Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die gewerblich tätig sind: Nachweis des Eintrages im Berufs- oder Handelsregister oder der Gewerbeanmeldung, für Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft ein vergleichbarer Nachweis nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes (§ 44 (1) VgV, siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde (§ 124 (1) 2. GWB, siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet (§ 124 (1) 2. GWB, siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB vorliegen, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt (siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters (siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen), dass er in den letzten zwei Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
 - gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder
 - gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetzmit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden ist.
- Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne der vorgenannten Vorschriften stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. (siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern (siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters, dass er die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat, soweit er der Pflicht zur Beitragszahlung unterliegt (§ 123 (4) GWB siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters zur Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft bzw. zum Abschluss eines ausreichenden Unfallversicherungsschutzes (für Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft) (siehe Formblatt F06, Teil E der Vergabeunterlagen).

12.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Schriftliche Erklärung des Bieters über den Umsatz des Unternehmens in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen (siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters, dass er die in Deutschland für die Entsorgungswirtschaft geltenden Mindestlöhne an seine Beschäftigten und ggf. Leiharbeitskräfte bezahlt (siehe Formblatt F06, Teil E der Vergabeunterlagen).

12.3 Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

- Angabe von jeweils mindestens einem vergleichbaren Referenzprojekt in den letzten drei Jahren (Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr) für die Leistungen zu Übernahme und Transport von an Wertstoffhöfen erfassten Abfällen sowie zur Verwertung von Bauschutt, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Angabe des Auftragszeitraumes sowie Angaben zum Auftraggeber (Ort, Ansprechpartner, Telefon-Nr.). Die Referenzen können dabei zur Bestätigung der Zuverlässigkeit herangezogen werden (siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Angabe der Anzahl der in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Berufs- bzw. Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal (siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters, dass er die für die Durchführung der in der Leistungsbeschreibung dargestellten Dienstleistung geltenden gesetzlichen und technischen Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gültigen Fassung beachtet und einhält sowie die hierfür erforderlichen Genehmigungen besitzt (Formblatt F06, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters, dass für die Leistungen Übernahme und Transport (Beförderung) sowie von Behandeln oder Verwerten von Bauschutt spätestens zum Leistungsbeginn die Zulassung(en) als Entsorgungsfachbetrieb(e) (deutsche Unternehmen) oder vergleichbare(n) Zertifizierung(en) (ausländische Unternehmen) vorliegen (siehe auch Formblatt F06, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters, dass er für den Transport von Bauschutt bei der Übernahme von den Sammelstellen des Bringsystems ausschließlich umweltfreundliche Fahrzeuge einsetzt, die mindestens die EURO 5 Norm und ab 01.01.2019 mindestens die EURO 6 Norm einhalten (Formblatt F06, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Firmendarstellung der / des Unternehmen/s mit Angaben über Konzernzugehörigkeit, Größe und die zur Verfügung stehende technische Ausrüstung für die Abwicklung der zu vergebenden Leistung.
- Detaillierte Beschreibungen der Ausführung der ausgeschriebenen Teilleistungen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit. Insbesondere ist hierbei auf folgende Punkte einzugehen:

- Fristgerechte Gestellung der Sammelbehältnisse
- Durchführung der Übernahme und des Transports inkl. Verwiegung des Bauschutts.
- Darstellung des Konzeptes zur Aufbereitung / Verwertung des Bauschutts.
- Benennung und Beschreibung des Standorts / der Standorte für die Verwiegung des Bauschutts.

Die Vergabestelle behält sich vor, zu den vorgenannten Erklärungen zusätzliche Erläuterungen und Belege anzufordern.

12.4 Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgt gemäß §55 VgV.

Die Bieter sind gemäß §55 (2) VgV bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen.

Die Vertragsunterlagen nebst Anlagen und geforderten Leistungsnachweisen müssen ausgefüllt und unterschrieben in einem verschlossenen Umschlag bis zum Einreichungstermin an die Vergabestelle eingeschickt oder dort abgegeben werden. Der Umschlag ist mit dem den Vergabeunterlagen beiliegenden Angebotsaufkleber zu versehen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft.

Verspätet eingehende Angebote können nicht berücksichtigt werden. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich oder per Fax zurückgezogen werden.

12.5 Nachweise für andere Unternehmen

Beabsichtigt der Bewerber, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und beruflichen Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (§ 47 VgV), so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten benennen. Dabei muss es sich nicht um Nachunternehmer handeln.

Der Bewerber hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen (vgl. Formblatt F 04, Teil E der Vergabeunterlagen).

Nimmt der Bewerber in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese Unternehmen gemäß §47 (3) VgV entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe, gemeinsam für die Auftragsausführung haften. Eine entsprechende Haftungserklärung ist auf Anforderung der Vergabestelle vor Auftragsvergabe schriftlich vorzulegen.

Der Bewerber hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

12.6 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

12.7 Preisangaben

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Alle Preise sind in EURO mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

12.8 Urkalkulation

Auf Anforderung des AG, bzw. bis spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung, hat der Bieter dem Auftraggeber die Preisermittlung (Kalkulation für alle Aufwendungen und Entgelte, Urkalkulation) für die vertragliche Leistung zu übergeben.

Preisanpassungen außerhalb der Preisgleitung erfolgen ausschließlich auf Basis der Urkalkulation.

Die Kostenermittlung des Bieters muss mit Hilfe der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein.

Diese Angaben sind für die Prüfung eines eventuellen späteren Anpassungsbegehrens durch den Bieter von Bedeutung.

Entspricht die Urkalkulation nicht den in Teil C, Ziffer 6 genannten Anforderungen, so ist eine Anpassung der Angebotspreise außerhalb der Preisgleitung nicht möglich. Hierfür ist allein der AN verantwortlich. Die entstehenden Kosten sind vom AN zu tragen.

Der Bieter hat die Urkalkulation in einem gesonderten, verschlossenen und deutlich gekennzeichneten Umschlag vorzulegen. Der Umschlag soll mit der Aufschrift für die beauftragten Leistungen des Bieters und mit Namen und Anschrift des Bieters gekennzeichnet sein.

Der versiegelte Umschlag mit der Kalkulation wird beim Auftraggeber hinterlegt. Die Urkalkulation wird durch den Auftraggeber nach Benachrichtigung des Bieters, in der ihm die Gelegenheit einzuräumen ist, an der Öffnung teilzunehmen, geöffnet.

Alle Angaben der Kalkulation werden vertraulich behandelt.

Die Urkalkulation wird als Teil des Angebots Vertragsbestandteil.

12.9 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Sobald Bescheinigungen verlangt werden, haben ausländische Bewerber bzw. Bieter eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

12.10 Kosten der Angebotserstellung

Die Kosten und Aufwendungen, die einem Bieter durch die Angebotserstellung entstehen, werden nicht erstattet. Dies gilt auch für den Fall einer Aufhebung des Vergabeverfahrens.

13 Zuschlagskriterien

Nach § 58 VgV wird der Zuschlag nach Maßgabe des § 127 GWB auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Entscheidend sind die dem Auftraggeber voraussichtlich auf Grundlage der Angebote entstehenden Gesamtkosten / Gesamterlöse für die Vertragslaufzeit. Als für die Wertung maßgebliche Vertragslaufzeit wird auf die Vertragslaufzeit abgestellt.

Zur Ermittlung der jeweiligen Wertungspreise werden die zugehörigen Angebotspreise mit den Massen/Mengen, die der Angebotswertung zugrunde gelegt werden, multipliziert. Die sich so ergebenden Wertungspreise für die einzelnen Positionen werden für die Ermittlung des Gesamtwertungspreises (netto) addiert. Unter Berücksichtigung des derzeit geltenden Umsatzsteuersatzes sowie evtl. im Angebotsschreiben ausgewiesenen Preisnachlässen ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme im Hauptangebot wird der Gesamtwertungspreis (brutto) ermittelt.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Angebotswertung auf die Ausführungen in Teil D (Angebotspreise) der Vergabeunterlagen verwiesen.

14 Aufhebung der Ausschreibung

Der Auftraggeber behält sich gemäß § 63 (1) VgV die Aufhebung der Ausschreibung vor. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis erbracht hat.

15 Datenschutz

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird. Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einholen kann.

16 Veröffentlichung des Gesamtbeschaffungswertes (Angebotspreis)

Der Bieter erklärt sich mit Abgabe des Angebots mit der Bekanntmachung des Gesamtbeschaffungswertes gemäß § 114 GWB und Richtlinie 2014/24/EU im Rahmen des Monitorings an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie der Bekanntmachung vergebener Aufträge im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union einverstanden, es sei denn er legt bis zur Zuschlagserteilung eine stichhaltige und schlüssige Darlegung der Gründe des Verzichts unter Anwendung von § 39 (6) VgV bzw. des Artikels 50 Absatz 4 der EU Richtlinie 2014/24/EU vor.

17 Unklarheiten, Aufklärung, Ortsbesichtigung

Die Vergabeunterlagen sind vom Interessenten unverzüglich nach Erhalt genau durchzusehen, insbesondere auf möglicherweise fehlende Seiten.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Interessenten Fehler, Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat er die Vergabestelle unverzüglich schriftlich per Telefax oder E-Mail unter genauer Benennung der Unklarheiten darauf hinzuweisen (siehe auch Ziffer 19 Teil A der Vergabeunterlagen).

Die Antworten der Vergabestelle auf Anfragen werden allen Bietern - soweit zweckdienlich - in Form von Bieterinformationen per Telefax übermittelt, bzw. stellt diese auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm unter dem Link <http://www.awp-paf.de/Buergerservice/Ausschreibungen.aspx> zur Verfügung. Wichtige Aufklärungen zur Vorbereitung der Angebote werden zeitgleich mit der Fragenbeantwortung allen Bietern zur Kenntnis gebracht.

Sollten die Bieter bei Abforderung der Vergabeunterlagen noch keine freiwillige Registrierung über nachfolgende E-Mail-Adresse (a.gaenger@awp-paf.de) oder per Telefax (Fax-Nr. +49 (0) 8441 7879-79) vorgenommen haben, sollte dies im eigenen Interesse unverzüglich nachgeholt werden. Den Bieterinformationen wird jeweils ein Empfangsbekanntnis beigefügt sein. Dieses ist unverzüglich vom Bieter zu unterzeichnen und an die angegebene Anschrift bzw. Telefax-Nr. zurückzusenden.

Sollte eine Registrierung nicht erfolgen, so liegt die Verantwortung, alle relevanten Informationen des Verfahrens erhalten zu haben, auf Seiten des Interessenten (Holschuld).

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er vor Abgabe des Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in die Vergabeunterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und rechtlichen Vorschriften Klarheit verschafft hat.

Mehrkosten, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass er die Unterlagen sowie die örtlichen Gegebenheiten ggf. durch Befragung des Auftraggebers nicht ausreichend berücksichtigt hat, sind nicht erstattungsfähig.

18 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Südbayern
80534 München
E-Mail:

Telefon-Nr.: +49 (89) 2176-2411
Fax-Nr.: +49 (89) 2176-2847

vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

19 Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Es gilt die Fassung der VgV (Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624)), insbesondere:

- § 20 (3) 1. VgV, Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung
 - (3) Die Angebotsfristen sind, abgesehen von den in § 41 Absatz 2 und 3 geregelten Fällen, zu verlängern,
 1. wenn zusätzliche Informationen trotz rechtzeitiger Anforderung durch ein Unternehmen nicht spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden; in den Fällen des § 15 Absatz 3, § 16 Absatz 7 oder § 17 Absatz 8 beträgt dieser Zeitraum vier Tage, oder
 2. wenn der öffentliche Auftraggeber wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt.

Die Fristverlängerung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Information oder Änderung stehen und gewährleisten, dass alle Unternehmen Kenntnis von den Informationen oder Änderungen nehmen können. Dies gilt nicht, wenn die Information oder Änderung für die Erstellung des Angebotes unerheblich ist oder die Information nicht rechtzeitig angefordert wurde.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Interessenten Fehler, Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat er die Vergabestelle unverzüglich schriftlich per Telefax oder E-Mail unter genauer Benennung der Unklarheiten darauf hinzuweisen.

Zu beachten: Die Vergabestelle ist vom 12.08.2017 bis 10.09.2017 nicht besetzt. Die Angebotsfrist wurde dementsprechend verlängert.

Als Termin für die „rechtzeitige Anforderung“ wird für dieses Vergabeverfahren festgelegt, dass Bieteranfragen bis spätestens 15.09.2017, 16:00 Uhr schriftlich per Fax oder E-Mail vorgelegt werden müssen.

Es gilt die Fassung des GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist), insbesondere:

- § 134 (2) Informations- und Wartepflicht:
 - (2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.
- § 135 Unwirksamkeit
 - (1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber
 1. gegen § 134 verstoßen hat oder
 2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund

Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

- (2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.
- (3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn
1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,
 2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und
 3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

▪ § 160 Einleitung, Antrag:

- (3) Der Antrag ist unzulässig, soweit
1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

20 Checkliste Angebotsunterlagen

Unterlagen, die beim Bieter verbleiben:

- Teil A Aufforderung zur Angebotsabgabe und Bewerbungsbedingungen

Unterlagen, die vom Bieter (1-fach) zwingend mit dem Angebot vorzulegen sind:

- Angebotsschreiben (Formblatt F01, Teil D)
mit allen erforderlichen Eintragungen, Stempel und Unterschrift
- Angebotspreise (Teil D)
mit den erforderlichen Eintragungen
- Zusammenfassung der Angebotspreise (Teil D)
mit allen erforderlichen Eintragungen
- Nachweise, Angaben und Erklärungen:
 - 1) Für den Fall der Bildung einer Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft:
Erklärung Bieter- / Arbeitsgemeinschaft (Formblatt F02, Teil E)
 - 2) Für den Fall der Einschaltung von Nachunternehmern:
Verzeichnis der Unternehmerleistungen (Formblatt F03, Teil E)

Angebote, die nicht unterschrieben sind und/oder nicht die vorgenannten geforderten Nachweise, Angaben und Erklärungen enthalten, werden nach § 57 (1) VgV von der Wertung ausgeschlossen.

Eine Nachforderung erfolgt in den vorgenannten Fällen nicht.

Unterlagen, die vom Bieter bzw. Nachunternehmer (1-fach) grundsätzlich schon mit dem Angebot vollständig vorgelegt werden sollen bzw. von der Vergabestelle nachgefordert werden können:

- Leistungsbeschreibung (Teil B)
- Vertragsbedingungen (Teil C)
- Nachweise, Angaben und Erklärungen:
 - 3) Für den Fall der Einschaltung von Nachunternehmern:
Verpflichtungserklärung (Formblatt F04, Teil E)
 - 4) Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt F05, Teil E)
 - 5) Erklärungen (Formblatt F06, Teil E)
 - 6) Firmendarstellung der / des Unternehmen/s mit Angaben über
 - Konzernzugehörigkeit,
 - Größe,
 - die zur Verfügung stehende technische Ausrüstung für die Abwicklung der zu vergebenden Leistung.
 - 7) Detaillierte Beschreibungen der Ausführung der ausgeschriebenen Teilleistungen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit. Insbesondere ist hierbei auf folgende Punkte einzugehen:
 - a) Fristgerechte Gestellung der Sammelbehältnisse
 - b) Durchführung der Übernahme und des Transports inkl. Verwiegung des Bauschutts.
 - c) Darstellung des Konzeptes zur Aufbereitung / Verwertung des Bauschutts.

8) Benennung und Beschreibung des Standorts / der Standorte für die Verwertung des Bauschutts.

Die Vergabestelle behält sich vor, fehlende Nachweise des Bieters und/oder von Nachunternehmern zu den von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkten nachzufordern. Ein Anspruch hierauf besteht seitens der Bieter nicht.

Die Vergabestelle behält sich vor, die Bieter nach Abgabe ihres Angebots aufzufordern, Ihre Angaben zu den von der Vergabestelle vorgegebenen Zeitpunkten zu erläutern. Ein Anspruch hierauf besteht seitens der Bieter nicht.

Die Urkalkulation muss dem Angebot nicht beigelegt werden. Sie wird von der Vergabestelle des Auftraggebers bei Bedarf im Rahmen der Angebotsprüfung angefordert, bzw. ist bis spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

Bei Bietergemeinschaften müssen die Unternehmen die für die jeweils übertragenden Aufgaben erforderlichen Nachweise erbringen und vorlegen sowie eine Erklärung der Bietergemeinschaften zur Benennung eines bevollmächtigten Vertreters für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages vorlegen.

Angebote, die nicht die geforderten Nachweise, Angaben und Erklärungen enthalten bzw. Angebote, bei denen diese auf Anforderung oder Nachforderung nicht vorgelegt werden, werden nach § 57 (1) VgV von der Wertung ausgeschlossen.

Textende

Teil B: **Leistungsbeschreibung**

Übernahme, Transport und Verwertung von Bauschutt im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Juli 2017

INHALT – Teil B: Leistungsbeschreibung

1	Begriffsbestimmungen / Abkürzungen	2
2	Übersicht	3
3	Allgemeines	3
3.1	Vertragsgebiet	3
3.2	Mengen an Bauschutt	4
3.3	Mengenänderung	4
3.4	Zusammensetzung des Bauschutts	4
4	Gestellung der Sammelbehälter an den Sammelstellen des Bringsystems	5
4.1	Anzahl der Sammelbehälter	5
4.2	Größe und Art der Container	6
4.3	Gestaltung der Sammelbehälter	6
4.4	Gestellung der Sammelbehälter	6
4.5	Mengenänderungen	7
5	Übernahme, Transport und Verwiegung von Bauschutt	7
5.1	Abfuhrturnus	7
5.2	Übernahme und Transport	8
5.3	Transport zur Verwertungseinrichtung	9
5.4	Verwiegung / Massenfeststellung	9
5.5	Transport / Fahrzeugausstattung	10
6	Aufbereitung und Verwertung von Bauschutt	11
6.1	Vorbereitung zur Verwertung des Bauschutts	11
6.2	Pflichten / Anforderungen an die Verwertung	11
7	Gefahren- und Eigentumsübergang	11
8	Dokumentation	12
9	Allgemeines Kontrollrecht	12
10	Qualitätssicherung	12
11	Pflichten und Anforderungen an den AN im Rahmen der Leistungserbringung	12
11.1	Allgemeine Pflichten / Anforderungen	12
11.2	Pflichten / Anforderungen an die Übernahme und den Transport	13
11.3	Pflichten / Anforderungen an die Verwertung	13
Anlage B-1: Vertragsgebiet und Einwohnerzahlen Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm		
Anlage B-2: Tabelle Mengen und Abholungen Bauschutt		
Anlage B-3: Tabelle Erfassung Bauschutt		

1 Begriffsbestimmungen / Abkürzungen

Bedeutung der in der Leistungsbeschreibung verwendeten Abkürzungen und Begriffe:

AG	Auftraggeber: Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm (AWP)
AWP	Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm
AN	Auftragnehmer (synonyme Bezeichnung für Bieter, Bietergemeinschaften, Nachunternehmer)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
VgV	Vergabeverordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
VOL/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
EP	Einheitspreis
GP	Gesamtpreis
OZ	Ordnungszahl
Pos.	Position
%	Prozent
a	Jahr
kg	Kilogramm
Mg	Gewichtseinheit „Megagramm“: 1 Mg = 1.000 kg (\cong 1 Tonne [t])
km²	Quadratkilometer
m³	Kubikmeter
EP	Einheitspreis
GP	Gesamtpreis
Gew.-%	Gewichtsprozent
Stk.	Stück
Ltr. oder l	Liter
Abf.	Abfuhr (Übernahme, Transport, Verwiegung eines Containers)
ASC	Absetzcontainer
WSH	Wertstoffhof

2 Übersicht

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm betreibt im Landkreisgebiet Pfaffenhofen a.d.Ilm in Erfüllung seiner gesetzlichen Entsorgungsaufgaben ein flächendeckendes System zur Erfassung von Bauschutt. Organisiert ist die Sammlung von Bauschutt über ein Bringsystem an 20 Sammelstellen (Wertstoffhöfen).

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Übernahme, der Transport und die Verwertung von Bauschutt im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm im Bringsystem an den 20 Wertstoffhöfen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm beabsichtigt, die erforderlichen Leistungen zu Übernahme, Transport und Verwertung von Bauschutt ab dem 01.01.2018 für eine Dauer von zunächst 3 Jahren auf dem Wege einer EU-weiten Ausschreibung im offenen Verfahren zu vergeben.

Folgendes Leistungsbild ist hierbei erforderlich:

- Gestellung der Sammelbehälter für das Bringsystem (ca. 23 Stk. ca. 10 m³ Absetzcontainer, offen).
- Übernahme von Bauschutt an den Sammelstellen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm sowie Transport, Verwiegung, Vorbereitung zur Verwertung und Übergabe von Bauschutt (4.959 Mg im Jahr 2016)
- Verwertung von Bauschutt (4.959 Mg im Jahr 2016)

Die angegebenen Mengen können sich in den Folgejahren ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Mengen unverbindlich sind, hieraus keine Umsatzgarantie abgeleitet werden kann und Mengenänderungen im Rahmen der unter Teil B, Ziffer 3.3 definierten Bandbreite zu keinen Veränderungen der Angebotspreise führen.

Die Ausschreibung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

3 Allgemeines

3.1 Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet umfasst den Landkreis Pfaffenhofen. Zum Stichtag 31.12.2015 betrug die Einwohnerzahl 124.128. Die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden des Landkreises sowie eine Übersichtskarte sind in Anlage B-1 dargestellt. Die Fläche des Landkreisgebietes bemisst sich auf ca. 761 km².

Der AN hat sich über die Orts- und Straßenverhältnisse im Landkreisgebiet zu informieren und diese bei der Kalkulation des Angebotspreises zu berücksichtigen.

Art und Umfang der einzusetzenden und für den Einsatzzweck geeigneten Fahrzeugtechnik sind grundsätzlich vom AN zu bestimmen, sofern im Rahmen der vorliegenden Technischen Leistungsbeschreibung keine diesbezüglichen Einschränkungen gemacht werden. Die strukturbedingten sowie straßen- und verkehrstechnischen Gegebenheiten sind dabei vom AN nach eigenem Ermessen zu berücksichtigen.

Insbesondere wird vom AN erwartet, dass er sich selbst vor Ort einen Eindruck von den im Entsorgungsgebiet vorhandenen leistungserschwerenden Faktoren (z.B. Verkehrssituation, Ortsdurchfahrten, Gewichts- oder andere Durchfahrtsbeschränkungen bei Straßen und Brücken, Straßenbreiten etc.) verschafft, sowie sich an geeigneter Stelle über witterungsbedingte Erschwernisse informiert (z.B. Wintersituation).

3.2 Mengen an Bauschutt

In den letzten Jahren wurden im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm die nachfolgend genannten Mengen an Bauschutt erfasst.

Bauschutt im Jahr 2014:	4.862 Mg
Bauschutt im Jahr 2015:	4.955 Mg
Bauschutt im Jahr 2016:	4.959 Mg

Die in den einzelnen Gemeinden erfassten Mengen des Jahres 2016 sind in Anlage B-2 dargestellt.

Die angegebenen Mengen sind unverbindlich, eine Umsatzgarantie kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Im Jahr 2016 betrug das Durchschnittsgewicht des Bauschutts: 6,4 Mg pro Container (auf Basis von 10 m³ Absetzcontainern).

3.3 Mengenänderung

Eine Verringerung oder Erhöhung der Mengen von bis zu einschließlich 20 % (bezogen auf die in Ziffer 3.2 genannten erfassten Jahresmengen des Jahres 2016) führt nicht zu einer Veränderung oder Anpassung der Angebotspreise pro Mg. Preisanpassungen für den Fall, dass diese Grenze überschritten wird, werden auf Grundlage der Urkalkulation durchgeführt und bedürfen des Einvernehmens beider Vertragsparteien.

Eine Verringerung oder Erhöhung des mittleren Durchschnittsgewichtes (mittleres Nettoladegewicht pro Kalenderjahr) der Container (und der daraus resultierenden Abfahrten) im Bereich einer Bandbreite von 5,1 Mg/Container bis 7,6 Mg/Container führt nicht zu einer Veränderung oder Anpassung des Angebotspreises (Preisgleitung ausgenommen). Die vorab genannte Bandbreite der Nettogewichte bezieht sich auf 10 m³ Absetzcontainer. Teil B, Ziffer 5.1 ist zu beachten. Preisanpassungen für den Fall, dass diese Grenze überschritten wird, erfolgen auf Basis der Urkalkulation und bedürfen des Einvernehmens beider Vertragsparteien.

3.4 Zusammensetzung des Bauschutts

Bauschutt wird in Kleinmengen (max. Schubkarrenladung) aus privaten Haushalten und aus vergleichbaren Anfallstellen gemäß nachfolgender Beschreibung auf den Wertstoffhöfen erfasst.

Größere Mengen an Bauschutt müssen über private Bauschuttdeponien und -Aufbereitungsanlagen entsorgt werden.

Als Bauschutt gelten nur inerte Bauabfälle.

Beispiele für Bauschutt, der angenommen wird:

- Steine, Weichsteine, natürliche und industriell gefertigte Bausteine, Pflastersteine, Sand, Erde
- Mörtel, Putzabfälle, ausgehärteter Zement, Putz, mineralische Kleber und Spachtelmassen
- Beton, auch mit Baustahlgewebe
- Ziegel, Mauerwerk
- Dachziegel und -pfannen (Beton, Ton)
- Steinzeug (Rohre, Platten)
- Fliesen usw. ohne Fremdstoffe (wie z.B. Holz, Kunststoffe, Papier, usw).
- Keramik/Porzellan (z. B. Waschbecken, WC-Schüsseln, Tontöpfe u.ä.)
- Estrich (Zement-)

Beispiele für Bauschutt, der nicht angenommen wird:

- Gas- oder Porenbetonsteine (z.B. Ytong),
- Heraklit, Eternitplatten aller Art
- Gipskartonplatten (Rigips, Fermacell usw.),
- asbesthaltige Baustoffe,
- Dachpappe, Teerpappe,
- Tapeten, Malereimer
- Künstliche Mineralfasern (KMF; z.B. Stein- bzw. Glaswolle)
- Glasbausteine, Flachglas, sonstiges Glas usw.
- Wurzelstöcke,
- Straßenaufbruch, Teer
- Asche

Weitere Angaben zur Unterteilung oder Zusammensetzung des Bauschutts liegen dem AG nicht vor. Den Bietern wird empfohlen, sich vor Ort ein Bild über die Zusammensetzung des Bauschutts zu machen. Nach Terminvereinbarung mit dem AG (siehe Teil A, Ziffer 2.1) können die Sammelstellen besichtigt werden.

Bei Fehlwürfen ist der AG unverzüglich zu informieren. Durch regelmäßige Schulungen des Wertstoffhofpersonals unterstützt der AG die sortenreine Erfassung des Bauschutts an den Sammelstellen.

Der Störstoffanteil der einzelnen Fraktionen kann bis zu einschließlich 5 Gew.-% pro Sammelbehälter betragen. Die Kosten für die Entsorgung des Störstoffanteils (bis einschließlich 5 Gew.-%), der sich in der pro Sammelbehälter erfassten Bauschuttmenge befindet, ist in den Angebotspreis mit einzukalkulieren. Die Angebotspreise sind hiervon unberührt.

Überschreitet in einem Sammelbehältnis der Störstoffanteil des darin erfassten Bauschutts 5 Gew.-%, so hat der AN dies unverzüglich (spätestens 6 Stunden nach Verwiegung) gegenüber dem AG anzuzeigen und mittels aussagekräftiger Fotos zu dokumentieren und das Material separat zwischenzulagern. Der AG behält sich die persönliche Inaugenscheinnahme des angezeigten Materials vor. Nach Rücksprache mit dem AG sind die Störstoffe auszusortieren, zu wiegen und soweit möglich zu verwerten bzw. zu entsorgen. Der Störstoffanteil, der über 5 Gew.-% liegt, wird gemäß Teil D, Position 5 „Aussortieren, Verwiegen und Entsorgen des Störstoffanteils >5 Gew.-% vergütet. Bei den Störstoffen findet keine Unterscheidung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen statt.

Der AN ist verpflichtet, bei der Verwertung anfallende Stör- und Reststoffe auf ein Minimum zu begrenzen. Diese werden Eigentum des AN und sind ordnungsgemäß in einer zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage auf Kosten des AN zu entsorgen. Die Entsorgungswege sind auf Anfrage dem AG nachzuweisen.

4 Gestellung der Sammelbehälter an den Sammelstellen des Bringsystems

Das Entgelt für sämtliche nachfolgend genannten Leistungen, die im Zusammenhang mit der Gestellung der Sammelbehälter stehen, ist in die Angebotspreise einzukalkulieren.

4.1 Anzahl der Sammelbehälter

Der AN hat an den 20 angegebenen Stellplätzen der Wertstoffhöfe (siehe Tabelle in Anlage B-3) jeweils die angegebene Anzahl und Art der Sammelbehälter (23 Stück ca. 10 m³ Absetzcontainer nach DIN 30720) für den dort erfassten Bauschutt zu stellen und diese in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zu halten.

4.2 Größe und Art der Container

Als Sammelcontainer für Bauschutt sind offene Absetzcontainer nach DIN 30720, Volumen ca. 10 m³ (23 Stk.) einzusetzen.

Übergangsweise kann in Abstimmung mit dem AG bei Neubeschaffung und Vorlage einer Bestellbestätigung die Erfassung von Bauschutt bis zum Liefertermin bzw. bis spätestens 30.04.2018 in anderen Containergrößen erfolgen.

Für die vorgesehene oben angegebene Containergröße verfügt der AG an den Standorten über entsprechende Stellflächen. Deshalb sollten nach Möglichkeit diese Behältergrößen an den Standorten aufgestellt werden.

Unabhängig hiervon kann der AN nach schriftlicher Zustimmung des AG bei Erfordernis abweichende Behältergrößen aufstellen.

Die verwendeten Sammelbehälter müssen den geltenden Normen, Regelungen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

Der AN hat die Erfassungsbehältnisse in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zu halten und die nach den geltenden Normen, Regelungen und Sicherheitsbestimmungen erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Der angebotene Einheitspreis enthält auch sämtliche Wartungen und erforderlichen Reparaturen an den Containern, die der AN selbständig durchführt. Der AN tauscht defekte Sammelbehälter selbständig aus. Ersatzteile bzw. Ersatzbehälter hält der AN in ausreichendem Maße bereit und setzt sie im Bedarfsfall ein. Ersatzbeschaffungen für defekte Sammelbehälter sind mit dem angebotenen Einheitspreis bereits abgegolten. Die Sammelbehälter verbleiben im Eigentum des AN.

4.3 Gestaltung der Sammelbehälter

Die Sammelbehälter sind zur eindeutigen Identifizierung mit einer dauerhaften Nummerierung zu versehen.

Sofern auf den vom AN zu stellenden Behältern Aufkleber oder Beschriftungen angebracht sind oder werden, sind diese mit dem AG abzustimmen. Eine Kennzeichnung der Container mit Logo oder Schriftzug des AN ist zulässig.

Auf einheitliche Farbgebung und ein ordentliches optisches Erscheinungsbild der Container ist zu achten.

Nicht ordnungsgemäße Container (insbesondere Löcher in Wänden oder Boden, keine gültige Prüfplakette, abweichende Größe oder Deckelanschlag) können zurückgewiesen werden und müssen spätestens innerhalb von 2 Werktagen ausgetauscht werden.

4.4 Gestellung der Sammelbehälter

Die fristgerechte Gestellung der Sammelbehälter an den in Anlage B-3 genannten Wertstoffhöfen erfolgt durch den AN, unter Berücksichtigung der hierfür vorhandenen Stellflächen.

Der Wechsel der Sammelbehälter zum Leistungsbeginn hat in Abstimmung mit dem bis zum 31.12.2017 beauftragten AN zu erfolgen. Hierzu hat der neue AN rechtzeitig mit dem derzeitigen AN Verhandlungen bzgl. des Abzugs und Neuaufstellung der Behälter zu führen. Der Austausch der Sammelbehälter hat nahtlos zu erfolgen.

Der AG oder beauftragte Dritte dürfen die Behälter des AN zur Optimierung der Platzverhältnisse vor Ort bzw. zur Durchführung von Stichprobenverwiegungen bewegen und transportieren.

4.5 Mengenänderungen

Eine sich durch die Erweiterung von Sammelstellen oder durch geänderte Standortanforderungen ändernde Anzahl von bis zu drei Absetzcontainern (ca. 10 m³) ist in den Angebotspreis mit einzurechnen. Änderungen bei der Containergestellung sind vom AN innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durchzuführen.

5 Übernahme, Transport und Verwiegung von Bauschutt

Das Entgelt für sämtliche nachfolgend genannten Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Transport, der Übergabe und der Verwiegung des Bauschutts stehen, ist in den Angebotspreis für die Abfuhr einzukalkulieren. Hierunter fallen auch die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen bzw. zu diesem Zeitpunkt bekannten Gebührensätze gemäß MautV und MautHV.

5.1 Abfuhrturnus

Der AN hat an den vom AG benannten Sammelstellen den dort erfassten Bauschutt zu übernehmen und abzutransportieren.

Eine detaillierte Zuordnungsliste der Sammelcontainer zu den Wertstoffhöfen befindet sich in Anlage B-2 und B-3 der Leistungsbeschreibung.

Die Abholung des Bauschutts von den Sammelstellen erfolgt durch den AN auf Abruf.

Die Bauschutt-Sammelbehälter sind außerhalb der Öffnungszeiten nach Bedarf vom AN bis spätestens 30 Minuten vor der nächsten Öffnungszeit, zu entleeren bzw. abzufahren, sofern im Einzelfall keine anderweitige Terminierung auf der Übernahmemeldung enthalten ist. Die Übernahmemeldung (schriftliche oder telefonische Mitteilung durch den AG oder eines Vertreters des AG) geht dem AN bis spätestens 18:00 Uhr zu.

Es steht dem AN frei, die Sammelbehälter abzuholen und vor der nächsten Öffnungszeit leer zurückzustellen oder einen vollen Sammelbehälter durch einen leeren Sammelbehälter in gleicher Ausführung auszutauschen. Der Austausch muss so erfolgen, dass für die nächste Öffnungszeit ein ausreichendes Volumen bereitsteht. Um insbesondere zu den Öffnungszeiten am Wochenende (Freitag / Samstag) ein ausreichendes Annahmevermögen sicherzustellen, kann nach Absprache zwischen dem AN und dem AG alternativ zur Abholung durch AN am Samstagmorgen eine vorzeitige Leerungsmeldung am Donnerstag (mit evtl. geringerem Füllgrad) erfolgen.

Bei Containertausch sind die Leercontainer ordnungsgemäß am dafür vorgesehenen Standort abzustellen.

Die Abholung muss in der Regel außerhalb der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes nach Absprache mit dem AG, nicht jedoch zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr zu erfolgen. Die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe sind der Homepage des AG unter <http://www.awp-paf.de/Wertstoffhoefe.aspx> zu entnehmen.

Ausnahmen zum Tausch der Sammelbehälter an den Wertstoffhöfen während der Öffnungszeiten können nur mit vorheriger Zustimmung des AG und in Abstimmung mit dem Aufsichtspersonal erfolgen.

Zur Durchführung des Tausches der Sammelbehälter auf den Wertstoffhöfen, erhält der AN gegen Empfangsbestätigung Schlüssel in erforderlicher Stückzahl für die Einfahrtstore der Wertstoffhöfe. Die Ausgabe erfolgt durch Hinterlegung einer Kautions gemäß Teil C, Ziffer 7 (5) der Vergabeunterlagen. Bei Vertragsende hat der AN die Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben. Die benötigte Schlüsselanzahl je Wertstoffhof hat der AN unmittelbar nach Erhalt des Zuschlagsschreibens dem AG schriftlich mitzuteilen.

Im Jahr 2016 wurde der Bauschutt in 778 Abfuhrungen von den Wertstoffhöfen abgefahren.

Die in den einzelnen Gemeinden durchgeführten Abfuhrungen sind in Anlage B-2 dargestellt. Die Anzahl der Abfuhrungen dient lediglich als Anhaltswert und kann sich in den Folgejahren ändern. Die Angaben zur Abfuhranzahl sind somit unverbindlich. Umsatzgarantien können hieraus nicht abgeleitet werden.

Die Erläuterungen zum mittleren Durchschnittsgewicht der Container in Ziffer 3.3 (Teil B) sind zu beachten.

Das Bauschutt-Aufkommen unterliegt keiner definierbaren Regelmäßigkeit und variiert entsprechend.

Der AG ist berechtigt, dem AN geänderte oder weitere Anlieferstellen zuzuweisen oder Änderungen beim Abfuhrbetrieb anzuweisen. Während der Vertragslaufzeit können bis zu drei weitere Sammelstellen im Vertragsgebiet durch den AG eingerichtet werden. Für Änderungen in der Anzahl (bis zu drei weitere) und Lage der Anfallstellen innerhalb des Vertragsgebietes können keine Preisänderungen geltend gemacht werden. Bei Änderungen über die vorgenannte Anzahl hinaus werden gesonderte Verhandlungen über eine Zusatzvergütung auf Basis der Urkalkulation geführt.

5.2 Übernahme und Transport

Der AN verpflichtet sich, den an den vom AG vorgegebenen Anfallstellen erfassten Bauschutt fach- und umweltgerecht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen und direkt zu einer vom AN unterhaltenen oder beauftragten Verwertungsanlage (siehe Teil B, Ziffer 5.3) zu transportieren.

Der Bauschutt ist vom AN an den jeweiligen vom AG benannten Sammelstellen zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt in den vom AN zu stellenden Sammelcontainern.

Zu Übernahme und Transport gehören insbesondere:

- Beladen der Transportfahrzeuge auf den Sammelstellen (Aufnahme der Container auf das Transportfahrzeug) inkl. Transportsicherung
- Verunreinigungen an Bauwerken und Wegen auf den Sammelstellen, die auf Grund von Beladen und Abtransport durch den AN entstehen, sind von diesem auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.
- Schäden an Bauwerken und Wegen auf den Sammelstellen sind dem AG unverzüglich zu melden.
- Der AN hat zuzusichern, dass für den Transport des Bauschutts alle zu beachtenden Transportbedingungen eingehalten werden. Die erforderlichen Genehmigungen sind vom AN vorzuhalten und auf Anfrage dem AG vorzulegen.
- Alle Arbeiten, die mit dem Nachweis des Transportes und der Verwertung entstehen.

Bei Übernahme des erfassten Bauschutts müssen an den Wertstoffhöfen zu den Öffnungszeiten jederzeit Behälter für den zu erfassenden Bauschutt zur Verfügung ste-

hen. Bei Containertausch sind die Leercontainer ordnungsgemäß am dafür vorgesehenen Standort abzustellen.

Bei der Abfuhr der Sammelbehälter (Übernahme, Bereitstellung, Leerung und Transport) sind die einschlägigen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften und Grundsätze des Arbeitsschutzes vollumfänglich anzuwenden und einzuhalten.

Die Feststellung von Störstoffen in den zu übernehmenden Sammelbehältnissen berechtigt den AN nicht zur Verweigerung der Übernahme.

Bis zu fünf „Leerfahrten“ (z.B. durch Falschmeldung) pro Jahr sind bei der Kalkulation des Angebotspreises zu berücksichtigen. Als Leerfahrt versteht sich eine An- und Abfahrt ohne Verladung/Austausch eines Containers. Darüber hinaus auftretende Leerfahrten werden über die Position 3 (Teil D) vergütet.

5.3 Transport zur Verwertungseinrichtung

Der AN transportiert den auf den Sammelstellen übernommenen Bauschutt direkt zu einer von ihm unterhaltenen oder beauftragten Verwertungsanlage.

Bei den Öffnungszeiten der Verwertungseinrichtung ist vom AN sicherzustellen, dass stets eine sichere Annahme des Bauschutts gewährleistet ist.

Die Verwertungseinrichtung muss über eine geeichte Verwiegeeinrichtung verfügen.

5.4 Verwiegung / Massenfeststellung

Zum Nachweis der Mengen ist der vom AN übernommene und transportierte Bauschutt durch eine geeichte Verwiegeeinrichtung an der Verwertungseinrichtung zu verwiegen (Voll- und Leerwiegung). Der AN benennt den Standort der geeichten Verwiegeeinrichtung.

Die Kosten der Verwiegung sind bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Verwiegung / Massenfeststellung (Voll- und Leerwiegung) ist zu protokollieren. Auf dem Wiegeschein werden mindestens folgende Eintragungen vermerkt:

- Name Auftraggeber
- Abholstelle des angelieferten Materials (Wertstoffhof, Sammelstelle etc.)
- Name Betreiber Übergabestelle / Ort der Verwiegung
- Übergabedatum, Uhrzeit (Ein- bzw. Ausgang)
- Menge und Bezeichnung der abgeholt/angelieferten Materialien (Abfallart)
- Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs
- Name des Transporteurs
- Brutto- / Nettogewicht des Fahrzeugs
- Nettogewicht der Sammelfraktion
- Art und Fassungsvermögen der genutzten Container
- Containernummer
- Wiegescheinnummer
- Name und Unterschrift des Fahrzeugführers und des Wägers

Die Speicherung von Leergewichten der Transportfahrzeuge ist bei der Verwiegung nicht zulässig.

Der Mengennachweis ist pro Containerleerung durchzuführen. Sollten mehrere Container innerhalb einer Tour (z.B. Containerzug) abgefahren werden, so sind die entsprechenden

Container einzeln zu verwiegen und über die Containernummer der jeweiligen Verwiegung und der jeweiligen Sammelstelle zuzuordnen.

Der AG behält sich vor, die Verwiegung auf einer vom AG zu bestimmenden Verwiegeeinrichtung anzuordnen. Die Vergütung des dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwandes erfolgt einvernehmlich.

Die festgestellten Mengen sind dem AG zur Erfüllung der Nachweis- und Meldepflichten nach jedem Kalendermonat schriftlich mitzuteilen.

Hierüber ist gemeinsam mit der Abrechnung eine monatliche Statistik zu erstellen und dem AG in EDV-Form (Excel-Tabelle) bis spätestens zum 10. des Folgemonats zu übergeben.

5.5 Transport / Fahrzeugausstattung

Allgemein

Vom AN sind für die Übernahme und den Transport der Sammelfraktionen die hierfür erforderlichen Spezialfahrzeuge einzusetzen und das für die Abfuhr erforderliche fachkundige Personal mit deutschen Sprachkenntnissen aus eigenem Personalstamm zu stellen. Eine Winterausrüstung für die Fahrzeuge ist vorzusehen. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen geeignet und uneingeschränkt für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein sowie dem Stand der Technik und den gültigen Vorschriften entsprechen.

Kommunikation

Sämtliche zur Entsorgung eingesetzten Fahrzeuge des AN müssen mit Mobiltelefon zur jederzeitigen Erreichbarkeit ausgestattet sein.

Schadstoffemissionsklasse

Für den Transport bei der Übernahme von den Sammelstellen des Bringsystems sind umweltfreundliche LKW einzusetzen, die mindestens die EURO 5 Norm und ab 01.01.2019 mindestens die EURO 6 Norm einhalten. (siehe Teil E, Formblatt F06). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Fahrzeuge, die diesen Standard nicht einhalten, für die Übernahme / den Transport nicht zugelassen sind.

Personal

Für die Durchführung der Übernahme und den Transport des Bauschutts ist vom AN deutschsprachiges und ortskundiges Personal aus eigenem Personalstamm zu stellen und einzusetzen.

Das eingesetzte Personal, auch Ersatz-, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen müssen die erforderliche Fach- und Ortskenntnis zur vollständigen Erbringung der Dienstleistungen besitzen. Der AN verpflichtet sich, sein Personal über alle Pflichten, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistungen im Sinne dieser Vertragsunterlagen stehen, in ausreichendem Maße zu informieren.

Weiterhin ist das Personal in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) hinsichtlich der durchzuführenden Leistungen zu unterweisen und zu schulen und dies entsprechend zu dokumentieren und auf Anforderung dem AG vorzulegen.

6 Aufbereitung und Verwertung von Bauschutt

Das Entgelt für sämtliche nachfolgend genannten Leistungen im Zusammenhang mit der Verwertung des Bauschutts, ist in die Angebotspreise einzukalkulieren.

6.1 Vorbereitung zur Verwertung des Bauschutts

Der auf den Wertstoffhöfen erfasste Bauschutt ist gemäß den Belangen bzw. gemäß dem Verwertungskonzept des AN zur Verwertung vorzubereiten. Die Art der fach- und umweltgerechten Verwertung entsprechend den geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen ist dem AN überlassen und erfolgt auf den in den Angebotsunterlagen dargestellten Verwertungswegen.

Hierbei sind alle Aufwendungen wie z.B. Sortieren, Lagern, Störstoffentsorgung, Vorbereitung zur Verwertung/Beseitigung, Marketing etc., die dem AN als Aufwand entstehen, einzurechnen.

6.2 Pflichten / Anforderungen an die Verwertung

Die Verwertung des Bauschutts hat fach- und umweltgerecht nach den geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen sowie dem in den Angebotsunterlagen dargestellten Verwertungskonzept zu erfolgen.

Die Verwertungsnachweise (z.B. Kopien der Wiegescheine der Verwertungseinrichtung) müssen im Rahmen der Rechnungsstellung vorgelegt werden.

Die bei der Verwertung anfallenden Störstoffe und Fehlwürfe werden Eigentum des AN und sind ordnungsgemäß in einer zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage auf Kosten des AN zu entsorgen. Eine Änderung der Entsorgungswege bedarf der vorhergehenden Zustimmung des AG. Die Kosten hierfür sind einzurechnen (siehe hierzu auch Teil B, Ziffer 3.4 und Teil D, Positionen 4 und 5).

Die Verwertung des Bauschutts erfolgt durch den AN in eigener Verantwortung. Die Verwertungseinrichtung muss die Zulassung(en) als Entsorgungsfachbetrieb(e) oder vergleichbaren Qualifizierungen für die Leistungen: Behandeln (evtl. Verwerten) von Bauschutt besitzen.

Der AG behält sich vor, die Verwertungsanlagen vor Auftragsvergabe sowie während der Leistungserbringung zu besichtigen.

Die Änderung des in den Angebotsunterlagen dargestellten Verwertungs- / Beseitigungskonzeptes ist nur nach Rücksprache und Freigabe durch den AG möglich.

Die Verwertung und Beseitigung unterliegt den Anforderungen des Abfallverbringungs-gesetzes (AbfVerbrG) sowie der EG-Abfallverbringungsverordnung (EG AbfVerbrV).

7 Gefahren- und Eigentumsübergang

Mit Aufnahme des Bauschutts auf das Transportfahrzeug (Verladen der Sammelcontainer auf das Fahrzeug des AN) gehen die jeweiligen Mengen in das Eigentum und in die Gefahr des AN über und sind von diesem abzutransportieren und zu verwerten. Damit geht auch die Gefahr mit Beginn des Übernahmevorgangs auf den AN über.

Gefundene Wertgegenstände sind als Fundsachen zu behandeln.

8 Dokumentation

Über Übernahme, Transport der übernommenen Sammelfraktionen und Übergabe ist vom AN eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Dokumentation für die Überwachungs- und Genehmigungsbehörden bis zum 01.03. des jeweiligen Folgejahres zu erstellen und diesen vorzulegen. Zusätzlich ist dem AG unaufgefordert ein Exemplar der Dokumentation vorzulegen. (Auftragsbezogenen Daten, die der AG für die jährliche Erstellung der Abfallbilanz etc. benötigt; wie z.B. Art und Menge der Abfälle).

Die Stoffströme und Verwertungswege sind nachvollziehbar aufzuzeigen.

9 Allgemeines Kontrollrecht

Der AN räumt dem AG ein Kontrollrecht bzgl. der ordnungsgemäßen Leistungserbringung an den Betriebs- und Lagerstätten ein. Dabei hat der AN Einsicht in Dokumente im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu gewähren. Dazu zählen auch die aufgezeichneten Daten der Tachographen bzw. Fahrtenschreiber der Sammelfahrzeuge. Ferner ist dem AG jederzeit Zugang zu den vertraglich relevanten Örtlichkeiten zu gewähren (Betretungsrecht).

10 Qualitätssicherung

In regelmäßig (mindestens jährlich) abzuhaltenden Gesprächen zwischen dem AG und AN werden Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten bei der Leistungserbringung besprochen. Im Ergebnis werden konkrete Zielvereinbarungen zur ständigen Verbesserung der Leistung getroffen. Die Vereinbarungen und deren Durchführung werden Bestandteil des Vertrages.

11 Pflichten und Anforderungen an den AN im Rahmen der Leistungserbringung

Um eine umweltgerechte Erfassung und Abfuhr des im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm anfallenden Bauschutts sicherzustellen, werden die nachfolgenden organisatorischen und technischen Anforderungen gestellt:

11.1 Allgemeine Pflichten / Anforderungen

- (1) Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung zu erbringen.
- (2) Dokumentation der vertraglich kooperierenden Betriebe und deren Qualifikation.
- (3) Schriftliche Bestellung der gesetzlich erforderlichen Betriebsbeauftragten.
- (4) Einhaltung und Berücksichtigung aller einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen sowie der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung des AG in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.
- (6) Der AN verpflichtet sich, alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unverzüglich einzuholen und auf Verlangen dem AG vorzulegen.

- (7) Der AN verpflichtet sich im Falle einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben, seinen Betrieb bzw. seine zu erbringenden Leistungen an die geänderten Vorgaben anzupassen.
- (8) Der AN verpflichtet sich, einen in deutscher Sprache vertrags- und verhandlungssicheren sowie sachkundigen und ortskundigen Bevollmächtigten und einen ebensolchen Vertreter als Ansprechpartner zu bestimmen, der dem AG von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Leistungserbringung betreffenden Fragen telefonisch zur Verfügung steht. Dem AG ist eine E-Mail-Adresse und Faxnummer für die Übernahmemeldungen anzugeben.
- (9) Alle Äußerungen des AN müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Jegliche Verhandlungen und Gespräche zwischen dem AG und dem Bevollmächtigten oder sonstigen Vertreter des AN sind in deutscher Sprache zu führen.
- (10) Der AG ist berechtigt, durch seine Beauftragten die dem AN übertragenen Aufgaben zu überwachen und die notwendigen Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber dessen Beauftragten zu treffen.

11.2 Pflichten / Anforderungen an die Übernahme und den Transport

- (1) Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung zu erbringen. Dabei hat er die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes zu beachten, insbesondere stets für einwandfreien, verkehrssicheren Zustand der Abfuhrfahrzeuge und der Container sowie für Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungsausführung die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, die erforderlichen Spezialfahrzeuge einzusetzen, so dass auch bei Ausfall eines Fahrzeugs oder Stammpersonals keine Stockung eintritt.
- (3) Der AN verpflichtet sich, seinen Betrieb so einzurichten, dass er in der Lage ist, den wachsenden Anforderungen der Wertstoffentsorgung zu entsprechen.
- (4) Unnötige Immissionen (Lärm, Staub, Verschmutzungen) sind bei Übernahme und Transport zu vermeiden. Beim Abholen der Abfälle sind Verschmutzungen der Straße und Verkehrswege auch innerhalb der Sammelstellen zu vermeiden, ggf. zu beseitigen. Bei Straßenverschmutzungen hat eine sofortige Reinigung, u.U. auch nassmechanisch zu erfolgen.
- (5) Fällt die Entsorgung aus irgendeinem Grund wie Streiks, Naturkatastrophen oder ähnlichem aus, so ist der AN verpflichtet, unverzüglich Ersatzstellung zu leisten und die unterbliebenen Maßnahmen so bald wie möglich nachzuholen. Fällt ein für den AG eingesetztes Spezialfahrzeug aus irgendeinem Grund aus, so ist der AN zur unverzüglichen Ersatzstellung eines anderen Spezialfahrzeuges verpflichtet.
- (6) Der AN hat für ein stets gepflegtes Erscheinungsbild der Fahrzeuge Sorge zu tragen.

11.3 Pflichten / Anforderungen an die Verwertung

- (1) Das Bauschutt ist vom AN einer fachgerechten Behandlung und -verwertung zuzuführen, die den jeweils geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen entspricht. Die Verwertung des Bauschutts muss durch einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb (für deutsche Unternehmen) oder vergleichbar zertifizierten Betrieb (für ausländische Unternehmen) erfolgen. Die Stoffströme und Verwertungswege sind nachvollziehbar aufzuzeigen.

- (2) Die in den Fraktionen ggf. vorhandenen Störstoffe und Fehlwürfe sind, soweit sie den Verwertungsprozess des AN beeinträchtigen, vom AN durch ein geeignetes Verfahren auszusortieren und von ihm einer Beseitigung bzw. einer Verwertung - soweit möglich (z.B. Metalle) - zuzuführen. Die Störstoffe und Fehlwürfe werden Eigentum des AN und sind ordnungsgemäß in einer zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage auf Kosten des AN zu entsorgen. Eine Änderung der Entsorgungswege bedarf der vorhergehenden Zustimmung des AG. Die Kosten hierfür sind einzurechnen (siehe hierzu auch Teil B, Ziffer 3.4 und Teil D, Positionen 4 und 5). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine bestimmte Zusammensetzung der einzelnen Abfallfraktionen garantiert werden kann. Sollten in Einzelfällen erhöhte Fehlwurfgehalte festgestellt werden, ist hierüber der AG unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (3) Die Vermarktung der bei der Verwertung entstehenden werthaltigen Fraktionen erfolgt durch den AN in eigener Verantwortung.
- (4) Die Verwertung und Beseitigung unterliegt insbesondere den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) sowie der EG-Abfallverbringungsverordnung (EG AbfVerbrV).
- (5) Der AG ist berechtigt, die Verwertungsanlagen vor Auftragsvergabe sowie während der Leistungserbringung zu besichtigen und Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu nehmen.

Textende

Anlage B-1: Vertragsgebiet und Einwohnerzahlen
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Übersichtskarte Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm:



Die aktuellen Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe sind der Internetseite des AWP Pfaffenhofen zu entnehmen.

AWP Pfaffenhofen > Wertstoffhöfe

bzw. unter nachfolgendem Link:

<http://www.awp-paf.de/Wertstoffhoefe.aspx>

Einwohnerzahlen Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm:

Einwohner Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	
Baar-Ebenhausen	5.181
Ernsgaden	1.573
Geisenfeld, Stadt	10.930
Gerolsbach	3.429
Hettenshausen	2.110
Hohenwart, Markt	4.569
Ilmmünster	2.127
Jetzendorf	2.995
Manching, Markt	12.317
Münchsmünster	2.990
Pfaffenhofen a.d.Ilm, Stadt	25.226
Pörnbach	2.140
Reichertshausen	5.018
Reichertshofen, Markt	8.066
Rohrbach	5.936
Scheyern	4.862
Schweitenkirchen	5.184
Vohburg a.d.Donau, Stadt	8.120
Wolnzach, Markt	11.355
Gesamt Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	124.128

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung; Stand 31.12.2015

Anlage B-2: Tabelle Mengen und Abholungen Bauschutt

Bauschuttmengen des Jahres 2016.

Bzgl. Mengenänderungen ist Teil B, Ziffer 3.3 zu beachten.

Sammelstelle	Sammel- mengen in Mg/a	Anzahl Container- entleerungen pro Jahr	durchschnittliches Netto Ladegewicht in Mg
Baar-Ebenhausen	160,89	25	6,4
Ernsgaden	377,60	50	7,6
Geisenfeld	443,81	65	6,8
Gerolsbach	106,80	18	5,9
Hettenshausen	73,78	11	6,7
Hohenwart	299,99	50	6,0
Ilmmünster	106,58	16	6,7
Jetzendorf	223,78	43	5,2
Manching	499,81	71	7,0
Münchsmünster	150,77	21	7,2
Pfaffenhofen Martin-Binder-Ring	244,49	44	5,6
Pfaffenhofen Otto-Hahn-Str.	225,98	37	6,1
Pörsbach	119,28	17	7,0
Reichertshausen	221,35	38	5,8
Reichertshofen	334,05	56	6,0
Rohrbach	347,99	57	6,1
Scheyern	322,94	48	6,7
Schweitenkirchen	252,72	39	6,5
Vohburg	261,50	41	6,4
Wolnzach	184,84	31	6,0
Gesamt	4.958,95	778	6,4

Adressen und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe sind unter nachfolgendem Link abrufbar:

<http://www.awp-paf.de/Wertstoffhoefe.aspx>

Anlage B-3: Tabelle Erfassung Bauschutt

WSH/Gemeinde	Container-Anzahl	Container-Größe
Baar-Ebenhausen	1 Stück	ca. 10 m ³
Ernsgaden	2 Stück	ca. 10 m ³
Geisenfeld	2 Stück	ca. 10 m ³
Gerolsbach	1 Stück	ca. 10 m ³
Hettenshausen	1 Stück	ca. 10 m ³
Hohenwart	1 Stück	ca. 10 m ³
Ilmmünster	1 Stück	ca. 10 m ³
Jetzendorf	1 Stück	ca. 10 m ³
Manching	2 Stück	ca. 10 m ³
Münchsmünster	1 Stück	ca. 10 m ³
Pfaffenhofen (Otto-Hahn-Str.)	1 Stück	ca. 10 m ³
Pfaffenhofen (Martin-Binder-Ring)	1 Stück	ca. 10 m ³
Pörnbach	1 Stück	ca. 10 m ³
Reichertshausen	1 Stück	ca. 10 m ³
Reichertshofen	1 Stück	ca. 10 m ³
Rohrbach	1 Stück	ca. 10 m ³
Scheyern	1 Stück	ca. 10 m ³
Schweitenkirchen	1 Stück	ca. 10 m ³
Vohburg	1 Stück	ca. 10 m ³
Wolnzach	1 Stück	ca. 10 m ³
Gesamt	23 Stück ohne Deckel	ca. 10 m³

*Alle Absetzcontainer sind offen (ohne Deckel) auszuführen.

Stand 06/2017

Adressen und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe sind unter nachfolgendem Link abrufbar:

<http://www.awp-paf.de/Wertstoffhoefe.aspx>

Teil C:
Vertragsbedingungen

**Übernahme, Transport und Verwertung von Bauschutt
im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Juli 2017

INHALT – Teil C: Vertragsbedingungen

1	Gegenstand des Vertrages.....	1
2	Grundlagen und Bestandteile des Vertrages	1
3	Vertragsfristen.....	1
4	Vertragsverlängerung.....	1
5	Vergütung / Abrechnung	1
5.1	Allgemein	1
5.2	Preisgleitklausel – Dienstleistungen	3
5.2.1	Preisgleitklausel Position 1, 4 und 5	3
5.2.2	Preisgleitklausel Dienstleistung - Position 2 und 3.....	3
6	Urkalkulation	5
7	Sicherheiten	5
8	Versicherung, Haftung.....	6
9	Überwachungsrecht des Auftraggebers.....	7
10	Nichterfüllung	7
11	Änderung des Vertragsverhältnisses aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.....	7
12	Kündigung.....	8
13	Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel.....	8
14	Vertragsstrafen.....	9
15	Behinderung und Unterbrechung der Leistungen	10
16	Teilnichtigkeit	10
17	Unterauftragnehmer	10
18	Ergänzende Leistungen	11
19	Vertragsänderungen.....	11
20	Vertragsende.....	11
21	Gerichtsstand.....	11
22	Informationspflicht	11
23	Wechsel in der Person des Auftraggebers	12
24	Loyalitätsklausel.....	12
Anlage C-1:	Satzungen Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm.....	1
Anlage C-2:	Muster Bürgschaftsurkunde	

1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Gestellung von Sammelbehältnissen sowie die Übernahme, der Transport und die Verwertung von Bauschutt im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm. Der Inhalt und der Umfang der Beauftragung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Teil B, der Vergabeunterlagen).
- (2) Die Beauftragung des AN erfolgt nach Maßgabe von § 22 KrWG und beinhaltet keine Übertragung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungszuständigkeit des AG.

2 Grundlagen und Bestandteile des Vertrages

- (1) Grundlagen und Bestandteile des Vertrages sind:
 - diese Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen inkl. der zugehörigen Anlagen)
 - das Angebot / Angebotsschreiben des AN
 - die Abfallwirtschaftssatzung des AG in der jeweils gültigen Fassung,
 - die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- (2) Im Fall von Widersprüchen der einzelnen Vertragsbestandteile hat die vorstehende Aufzählung die Funktion einer Rangfolgeregelung. Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des AN (AGB) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

3 Vertragsfristen

- (1) Der Vertrag zwischen AG und AN kommt mit dem Zugang des Zuschlags beim AN zustande.
- (2) Die ausgeschriebenen Leistungen sind in der Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2020 zu erbringen.
- (3) Vor dem Beginn des Ausführungszeitraumes ist der AN verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen.

4 Vertragsverlängerung

Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn das Vertragsverhältnis nicht spätestens 12 Monate vor Vertragsablauf von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird.

5 Vergütung / Abrechnung

5.1 Allgemein

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Für sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen und zu erfüllenden Haupt- und Nebenpflichten aus diesem Vertrag erhält der AN vom AG ein von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängiges Entgelt. Die zu zahlenden Entgelte werden für jeden Abrechnungsmonat gesondert im Nachhinein der durchgeführten Leistung abgerechnet.

- (3) Mit den in der Ausschreibung, die der Beauftragung des AN vorangegangen ist, gebotenen Preisen und Erlösen werden sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen abgedeckt. Die Rechnung über die Preise für die Leistungen der Gestellung der Sammelbehälter, die Übernahme, des Transports sowie der Übergabe an der Übergabestelle/Verwertungseinrichtung und Leerfahrten sowie über die Leistungen zur Verwertung ist zusammen mit Vorlage der Wiegescheine (Verwiegung bei der Annahme- bzw. Verwertungsstelle) und der Verwertungs-/Entsorgungsnachweise des Bauschutts dem AG vorzulegen. Die einzelnen Preise sind gesondert auszuweisen.
- (4) Die Originalwiegescheine bzw. die Originale der Massenfeststellung (siehe oben) sind chronologisch und nach laufender Nummer geordnet in einem Sammelnachweis zusammenzufassen. Der AN hat durch geeignete Wiege- und Computersysteme sicherzustellen, dass die Sammelnachweise zweifelsfrei nur die im Vertragsgebiet erfassten Mengen der ausgeschriebenen Leistungen enthalten.
- (5) Die Rechnung ist dem AG in einfacher Ausfertigung zusammen mit Vorlage der Wiegescheine (Voll- und Leerverwiegung bei der Annahme- bzw. Verwertungsstelle) für den jeweiligen Abrechnungsmonat im Original bis spätestens 10 Werktage nach Monatswechsel vorzulegen. Die Rechnungen sind entsprechend Teil D mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig ist.
- (6) Die endgültige Festlegung der Form und Inhalte der Rechnungsstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem AG nach Auftragsvergabe.
- (7) Die Rechnungen sind zahlbar 14 Tage nach Rechnungseingang.
- (8) Ergeben sich Mengenänderungen, die über den in Teil B genannten Prozentsätzen liegen, so werden auf Basis der Urkalkulation Neuverhandlungen zur Anpassung der Angebotspreise geführt. Entspricht die Urkalkulation nicht den Anforderungen gemäß Teil C, Ziffer 6, so ist eine Anpassung des Angebotspreises außerhalb der Preisgleitung nicht möglich.
- (9) Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Fall einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 % p. a. zu verzinsen. § 197 BGB findet keine Anwendung.
- (10) Abweichend von den nachfolgenden Regelungen zur Preisanpassung durch Preisgleitklauseln haben beide Vertragsparteien Anspruch auf eine angemessene Entgeltanpassung in folgenden Fällen:
 - Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB),
 - Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 3 VOL/B)

Der AN hat Anspruch auf eine angemessene Entgeltanpassung, soweit ihm durch Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzungen des AG nachweislich erforderliche Mehraufwendungen entstehen.

Soweit eine Anpassung der Entgelte nach Satz 1 erforderlich ist, finden die Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (nebst Anlage „LSP“) unter Berücksichtigung der dem AG vorgelegten Urkalkulation Anwendung. Entspricht die Urkalkulation nicht den Vorgaben der Vergabeunterlagen (vgl. Bewerbungsbedingungen), kann der AN eine Preisanpassung nicht verlangen; macht der AG eine Preisanpassung geltend, so steht ihm in diesem Fall das Recht aus § 316 BGB zu.

5.2 Preisgleitklausel – Dienstleistungen

5.2.1 Preisgleitklausel Position 1, 4 und 5

- (1) Eine Preisgleitklausel für die Position 1 „Gestellung Sammelbehältnisse“, die Position 4 „Verwertung von Bauschutt“ und die Position 5 „Aussortieren, Verwiegen u. Entsorgen des Störstoffanteils > 5 Gew.-%“ wird nicht vereinbart.
- (2) Die Angebotspreise gelten als Festpreise für die Dauer von 36 Monaten (3 Jahren), also bis zum 31.12.2020.
- (3) Wird die Option Vertragsverlängerung gezogen, erfolgt keine Anpassung der vereinbarten Festpreise.

5.2.2 Preisgleitklausel Dienstleistung - Position 2 und 3

- (1) Die nachfolgende Preisgleitklausel gilt für nachfolgend genannte Positionen (vgl. Teil D der Vergabeunterlagen):
 - Position 2: „Übernahme, Transport und Übergabe von Bauschutt“
 - Position 3: „Leerfahrt“
- (2) Die Angebotspreise gelten als Festpreise für die Dauer von 24 Monaten, also bis zum 31.12.2019.
- (3) Jede Partei kann eine Anpassung der vereinbarten Vertragspreise wegen einer Preisentwicklung während der Vertragslaufzeit nur jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich, per Fax oder Brief beantragen.

Entsprechende Nachweise / Unterlagen zur Preisanpassung sind hierzu zu o.g. Termin anhand statistischer Daten der Vorjahre zu den in Abs. 4 genannten Faktoren vorzulegen.

Die Preisanpassung gilt dann für den Zeitraum ab dem 01. Januar des Folgejahres der Beantragung.

Eine Preisanpassung ist frühestens für den Zeitraum ab 01/2020 möglich (Bei Beantragung bis spätestens 30.06.2019).
- (4) Eine Anpassung der Vertragspreise kann nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen beantragt werden, wenn die Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr gemäß Bundesverbandes Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung e.V. (BGL) unter Anwendung der nachfolgenden Berechnungsformel gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe (Mai 2017) oder dem letzten Zeitpunkt einer Anpassung des Vertragspreises eine Veränderung um in Summe mehr als 3,0 % erfahren hat. Bezugswert sind die jeweils zuletzt verfügbaren Maiwerte des Beantragungsjahres (z.B. Beantragung Anpassung bis spätestens 30.06.2019; Berechnungsgrundlage Mai 2019; Anpassung wirksam ab 01.01.2020). Für die Angebotskalkulation und die erste mögliche Anpassung gilt der Bezugsmonat Mai 2017. Bei erneuter Anpassung gilt der bei der letzten Anpassung verwendete Berechnungsmonat als neuer Bezugsmonat.

Erfolgt eine Anpassung, dann geschieht diese gemäß der Berechnungsformel der Preisgleitklausel für die volle Steigerung.
- (5) Die Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr wird dabei anteilig mit 80 % berücksichtigt. 20 % der Vergütung sind von der Preisgleitung ausgenommen.

5.2.2.1 Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr

Maßgeblich für die Veränderung der Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr ist die Berechnung des Bundesverbandes Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung e.V. (BGL) zu finden im Internet unter <http://www.bgl-ev.de> „Der BGL“ / „Branchenkostenentwicklung“) mit folgenden Kriterien:

Kostenstruktur: nationaler Nahverkehr 2013
Kostenveränderungen: Nahverkehr
Bezugsmonat für erste Preisanpassung: Mai 2017

Steigt der Index, so erhöht sich im gleichen prozentualen Maße der definierte Anteil des Preises, fällt der Index, so sinkt der definierte Anteil des Preises im gleichen prozentualen Maße.

5.2.2.2 Berechnungsformel für diese Preisgleitklausel:

$$V = A \times (0,2 + 0,8 \times (1 + \text{Index}_{\text{BGL}}[\%]))$$

Hierbei bedeuten:

- V** = Vergütung für die Leistungen, die der Preisgleitklausel unterliegen in EUR/Mg bzw. EUR/Stk
A = Angebotspreis des AN für die Leistungen, die der Preisgleitklausel unterliegen in EUR/Mg bzw. EUR/Stk
Index_{BGL} = Gesamtkostenveränderung in % der Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr des Bundesverbandes Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung e.V. (BGL) (Gesamtergebnis für Berechnungszeitraum).

Berechnungsbeispiel für die erste mögliche Preisanpassung zum 01.01.2020 bei Beantragung bis spätestens 30.06.2019:

Angebotspreis **A** = 20,00 fiktiver Angebotspreis des AN in EUR/Mg
Index_{BGL} = +4,0% fiktive Gesamtkostenveränderung für
Zeitraum Mai 2017 bis Mai 2019

Berechnung (Rundung jeweils auf maximal zwei Nachkommastellen):

$$V = A \times (0,2 + 0,8 \times (1 + \text{Index}_{\text{BGL}}[\%]))$$

$$V = 20,00 \times (0,20 + 0,8 \times (1 + 0,040))$$

$$V = 20,64 \text{ EUR/Mg}$$

- ➔ Die Steigerung des Berechnungsergebnisses für die neue Vergütung liegt bei 3,2%. Die Steigerung liegt somit in Summe über 3,0% und eine Anpassung des Angebotspreises auf 20,64 EUR/Mg kann erfolgen.
- ➔ Für eine erneute Anpassung der Vergütung ist bei der Berechnung das neue Bezugsjahr 2019 anzusetzen.

6 Urkalkulation

- (1) Der AN hat dem AG im Zuge des der Beauftragung vorangegangenen Vergabeverfahrens eine Urkalkulation nach Maßgabe der dortigen Bewerbungsbedingungen in einem gesonderten, verschlossenen, versiegelten und deutlich gekennzeichneten Umschlag vorgelegt. Sollte es dazu nicht gekommen sein, reicht er sie bis spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung nach.
- (2) Die Urkalkulation wird durch den AG nach Benachrichtigung des AN, in der ihm die Gelegenheit einzuräumen ist, an der Öffnung teilzunehmen, geöffnet.
- (3) Die Kostenermittlung des AN muss mit Hilfe der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein. In der Kalkulation sind soweit zutreffend Investitionskosten, Personal- und Materialkosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten, Entsorgungskosten, Verwertungskosten, Erlöse, Gestellungs- und Transportkosten, Betriebskosten, Verwaltungskosten etc. der einzelnen Leistungen detailliert darzustellen. Vor allem müssen nachfolgende Angaben dazu enthalten sein, wie die Entgelte kalkuliert worden sind bzw. welche Anteile der Kosten dort eingeflossen sind und welchen Kostenansatz der AN für nachfolgende Leistungen kalkuliert hat:
 - Gestellung der Sammelbehältnisse (Absetzcontainer)
 - Übernahme von Bauschutt von den Sammelstellen des AG sowie Transport und Verwiegung / Massenfeststellung
 - Leerfahrten
 - Vorbereitung der Verwertung des Bauschutts
 - Verwertung des Bauschutts
 - StörstoffentsorgungEs müssen Angaben enthalten sein, welchen Zeitanatz der AN für die Übernahme, den Transport und die Verwiegung des Bauschutts kalkuliert hat und wie die Entgelte pro Stunde kalkuliert worden sind bzw. welche Anteile der Kosten dort eingeflossen sind. Zudem sind die Kostenansätze für Wagnis und Gewinn aufzuführen.
- (4) Die Kostenermittlung des AN muss mit Hilfe der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein.
- (5) Preisanpassungen außerhalb der Preisgleitung erfolgen ausschließlich auf Basis der Urkalkulation und bedürfen des Einvernehmens beider Vertragsparteien. Entspricht die Urkalkulation nicht den Anforderungen (s.o.), so ist eine Anpassung der Angebotspreise nicht möglich.
- (6) Alle Angaben der Kalkulation werden vertraulich behandelt.

7 Sicherheiten

- (1) Der AN ist verpflichtet, dem AG innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung eine selbstschuldnerische Bürgschaft über 5% der beauftragten Leistung (inkl. Umsatzsteuer), eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers, vorzulegen. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §770, 771 (BGB) enthalten.
- (2) Auf Anforderung hat der AN dem AG kurzfristig durch eine entsprechende Bestätigung eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversiche-

ners, nachzuweisen, dass ihm im Falle des Zuschlags eine den Anforderungen genügende Bürgschaft ausgestellt wird.

- (3) Die beauftragte Leistung bemisst sich nach der Summe der Kosten und Erlöse über die gesamte Vertragslaufzeit. Hierbei sind vom AG zu zahlende Bruttowertungspreise sowie vom AN zu zahlende Netto-Entgelte ohne Berücksichtigung des Vorzeichens zu addieren.
- (4) Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher bis zur Abnahme entstandenen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere Ansprüche auf Vertragsstrafe, Verzugsschadensersatz, ungerechtfertigte Bereicherung, Schadensersatz statt der Leistung, vertragliche Rückgriffsansprüche oder Ansprüche aus sonstigen Gründen einschließlich deliktischer Ansprüche sowie sämtliche, auch künftige Ansprüche nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Weiter umfasst sind
 - gesetzliche Regressansprüche des AG gegen den AN im Falle der Inanspruchnahme des AG;
 - Ansprüche nach § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz durch Arbeitnehmer des AN oder durch Arbeitnehmer eines in der Nachunternehmerkette enthaltenen Nachunternehmers auf Zahlung des Mindestlohns oder wegen bezahlten Urlaubs;
 - Ansprüche nach § 28e Abs. 3a SGB IV durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates oder Drittstaates wegen ausstehender Beiträge;
 - Ansprüche nach § 150 Abs. 3 SGB VII, ZVB 28e Abs. 3a SGB IV durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates oder Drittstaates wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge;
 - etwaige Regressansprüche des AG wegen gegen ihn verhängten Bußgeldern aufgrund illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmern;
 - Rückerstattungsansprüche des AG wegen Überzahlungen einschließlich Zinsen;
 - Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen gemäß § 241 BGB.
- (5) Für die Schlüssel, die der AN zur Leistungserbringung auf den Wertstoffhöfen erhält, sind jeweils 50,00 EUR Kautio (pro Schlüssel) beim AG zu hinterlegen, die bei Rückgabe der Schlüssel am Ende der Vertragslaufzeit wieder herausgegeben wird. Bei Verlust haftet der AN für den daraus entstandenen Schaden, insbesondere für den durch den notwendigen Austausch der Schließanlage entstehenden Kostenaufwand, soweit dieser nicht durch die hinterlegte Kautio beglichen werden kann.
- (6) Im Übrigen gilt § 18 VOL/B.

8 Versicherung, Haftung

- (1) **Betriebshaftpflichtversicherung:**
Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung seiner Haftung eine ausreichende Versicherung abzuschließen und während des Vertragszeitraums aufrecht zu erhalten (Betriebshaftpflicht mit mindestens einer Deckungssumme je Schadensfall von mindestens 1.500.000,00 EUR für Personenschäden, 500.000,00 EUR für Sach- und Vermögensschäden und 150.000,00 EUR für Bearbeitungsschäden. Dem AG ist auf Verlangen ein Nachweis über das Vorliegen der Versicherung vorzulegen.
- (2) **Umwelthaftpflichtversicherung:**
Der AN verpflichtet sich, als Betreiber einer dem Umwelthaftungsgesetz unterfallenden Anlage, die zur Auftragserfüllung eingesetzt wird, zur Abdeckung seiner Haftung

eine ausreichende Versicherung abzuschließen und während des Vertragszeitraums aufrecht zu erhalten. Dem AG ist auf Verlangen ein Nachweis über das Vorliegen der Versicherung vorzulegen. Dasselbe gilt für Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft oder Unterauftragnehmer, falls diese zur Leistungserfüllung entsprechende Anlagen betreiben.

- (3) Der vertragliche oder gesetzliche Umfang der Haftung des AN wird durch dessen Haftpflichtversicherung weder eingeschränkt noch auf die Versicherungssumme beschränkt.
- (4) Hat der AG aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des AN Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den AN zu, wenn der Schaden durch Verschulden des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des AG oder seines Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung. Der AN wird Rückgriffsansprüche gegen die von ihm eingeschalteten Unterauftragnehmer im Bedarfsfall an den AG abtreten.
- (5) Der AN haftet für Verunreinigungen oder Beschädigungen an Bodenflächen, Gebäuden, Bepflanzungen oder sonstigen Einrichtungen, die durch sein Personal oder seine Fahrzeuge verursacht werden.

9 Überwachungsrecht des Auftraggebers

Der AG ist berechtigt, durch seine Beauftragten die Durchführung der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu überwachen und die notwendigen Anweisungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen bei Gefahr im Verzug gegenüber dessen Personal zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem AN unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

10 Nichterfüllung

- (1) Für alle sich aus der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrages ergebenden Schäden haftet der AN.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer resultieren, die von diesem zu vertreten sind.
- (3) Ist der AN mit seiner Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Erbringung der Leistung setzen. Nach dem Ablauf der Frist ist der AG berechtigt – falls die Leistung nicht rechtzeitig erbracht wurde –, den Vertrag zu kündigen oder den nicht erbrachten Teil der Leistung auf Kosten des AN selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Setzung weiterer Fristen bzw. die Einhaltung weiterer Voraussetzungen durch den AG ist nicht erforderlich.

11 Änderung des Vertragsverhältnisses aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Sollten allein aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Auflagen Leistungsbestandteile nach diesem Vertrag entbehrlich werden, ohne dass den AG hieran eine Schuld trifft, ist der AG insoweit zur Teilkündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der AN deswegen Ersatzansprüche (z.B. auf Ersatz des entgangenen Gewinns für die gekündigte Teilleistung) geltend machen kann.

- (2) Wird aufgrund gesetzlicher Neuregelungen des einschlägigen Abfallrechts eine Änderung dieses Vertrages erforderlich, verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich entsprechende Anpassungsverhandlungen aufzunehmen. § 313 BGB ist zu beachten.
- (3) Erweist sich eine Anpassung des Vertrages als nicht möglich oder als einem Vertragspartner nicht zumutbar, ist der benachteiligte Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Als angemessen gilt regelmäßig eine Frist von drei Monaten. Scheitern die Vertragsverhandlungen aus einem Grund, den ein Vertragspartner zu vertreten hat, ist der andere Vertragspartner zur Kündigung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt.

12 Kündigung

- (1) Für die Beendigung des Vertrages sind § 133 GWB, §§ 8 und 9 VOL/B sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Kündigung von Werk- und Dauerschuldverhältnissen zu beachten.
- (2) Den Vertragsparteien steht insbesondere das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne von § 314 BGB zu. Als wichtige Gründe werden auch Umstände höherer Gewalt eingestuft, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der AG kann den Vertrag insbesondere in folgenden Fällen aus wichtigem Grund kündigen:
 - a) Der AN hat Leistungen abgerechnet, die er tatsächlich nicht erbracht hat.
 - b) Der AN hat Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach zweimaliger Abmahnung nicht erfüllt.
 - c) Der AN hat Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Verwaltung des AG Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt. Solchen Handlungen stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seite des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

13 Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG gemäß § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN oder seine Mitarbeiter
 - a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und

Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- (2) Wenn der AN nachweislich Handlungen gemäß Nummer 1 a) dieses Abschnitts vorgenommen hat, ist er dem AG zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 5 % der jährlichen Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- (3) Bei nachgewiesenen Handlungen gemäß Nummer 1 b) oder 1 c) dieses Abschnitts ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der jährlichen Abrechnungssumme verpflichtet.
- (4) Die Ziffern 1b und 1c finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8.11.2004“ handelt. (Rundschreiben siehe: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_08112004_DI32101701.htm)
- (5) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

14 Vertragsstrafen

- (1) Werden vom AN die ausgeschriebenen, im nachfolgenden Satz 3 bezeichneten Leistungen nicht ordnungsgemäß (nicht gehörige Aufgabenerfüllung) und/oder nicht im vereinbarten Zeitraum (nicht fristgerechte Aufgabenerfüllung) ausgeführt, sind vom AN für diesbezügliche Vertragsverstöße Vertragsstrafen zu zahlen, sofern der AN diese zu vertreten hat.
- (2) Vertragsstrafen können geltend gemacht werden, wenn im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 339 bis 341 BGB bejaht werden können.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich bei
 - nicht rechtzeitiger Erbringung von (Teil-)Leistungen jeweils nach der Dauer der Fristüberschreitung (in Tagen), die sich als Differenz zwischen fristgerechtem Zeitpunkt der Leistungserbringung und dem Zeitpunkt der tatsächlichen und vollständigen Leistungsausführung ergibt. Dies betrifft die folgenden Teilleistungen:
 - nicht rechtzeitige Bereitstellung und/oder Abholung (Entleerung) von Sammelbehältern an den Sammelstellen (je Sammelbehälter 100,- EUR/Tag)
 - Bereitstellung von nicht zugelassenen Sammelbehältern an den Sammelstellen (gemäß Definition Teil B, Ziffer 4.2 und 4.3) (je Sammelbehälter 50,- EUR/Tag)
 - nicht fristgerechte Vorlage der Sicherheitsbürgschaft (200,- EUR/Tag)
 - nicht fristgerechte Vorlage der Urkalkulation (200,- EUR/Tag)
 - nicht ordnungsgemäßer bzw. nicht gehöriger Ausführung von (Teil-)Leistungen, die nicht fristgebunden sind, nach der Bedeutung des Verstoßes. Wiederholungsverstöße werden wie neue Verstöße behandelt. Dies betrifft die folgenden Teilleistungen:
 - Einsatz von Fahrzeugen, die nicht die geforderte bzw. angebotene Schadstoffnorm erfüllen (je Fahrzeug 250,- EUR/Einsatztag)
 - Verletzung zur Pflicht der Duldung der Aufsicht und Kontrolle (500,- EUR/Vorfall)
 - Verletzung zur vertraglich zugesicherten Erreichbarkeit (50,- EUR/Vorfall)
 - Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Genehmigung des AG oder trotz Untersagung (100,- EUR/Tag)

- Nicht erfolgte Zuordnung der Containernummer auf Wiegescheinen (50,- EUR/Vorfall)
 - Nicht angebotskonforme Durchführung der Verwertung (je 50,- EUR/Mg)
 - wiederholter, nicht ordnungs- bzw. vertragsgemäßer Ausführung der folgenden Teilleistungen bei der Abfuhr der Container ab dem 2. Verstoß trotz Beanstandung der vorausgehenden, falls der zweite innerhalb eines kürzeren Zeitraums von bis zu zwei Monaten zu verzeichnen ist, nach der Bedeutung des Verstoßes:
 - nicht ausreichende Beseitigung von Verunreinigungen, (je Standort / Verunreinigung 100,- EUR)
 - allen weiteren schwerwiegenden Vertragsverstößen nach der Höhe der Beeinträchtigung, die sich für den AG ergibt.
- (4) Der AG ist berechtigt, anfallende Vertragsstrafen nach Ankündigung der Geltendmachung bei der Abrechnung mit dem AN aufzurechnen. Unbeschadet der Vertragsstrafen ist der AG berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.
- (5) Die Summe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag wird auf insgesamt 5 v.H. der voraussichtlichen Leistung (inkl. Umsatzsteuer) begrenzt. Die beauftragte Leistung bemisst sich nach der Summe der Kosten und Erlöse über die gesamte Vertragslaufzeit. Hierbei sind vom AG zu zahlende Bruttowertungspreise sowie vom AN zu zahlende Netto-Entgelte ohne Berücksichtigung des Vorzeichens zu addieren.

15 Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Sobald die Behinderung entfällt, hat der AN die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

16 Teilnichtigkeit

- (1) Sollten sich einschlägige gesetzliche Bestimmungen oder das Abfallkonzept des AG ändern oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus anderen Gründen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sich als nicht durchführbar erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, solche unwirksamen, unwirksam gewordenen oder praktisch nicht durchführbaren Bestimmungen vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an durch eine neue, rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die im Ergebnis der gleiche rechtliche und wirtschaftliche Erfolg erreicht wird, den die Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages angestrebt haben.

17 Unterauftragnehmer

- (1) Bei der Übertragung von Teilen der Leistungen an Nachunternehmer (Subunternehmer) ist auch nach Vertragsschluss durch Zuschlagserteilung nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren. Die nachträgliche Änderung eines Nach- bzw. Subunternehmers bzw. die Einschaltung von Nach- bzw. Subunternehmern nach Auftragserteilung kann, falls erforderlich nur nach Nachweis der Leistungsfähigkeit und entspre-

chenden Darlegungen des Erfordernisses mit Zustimmung des AG erfolgen. Dafür ist der mögliche Unterauftragnehmer dem AG unter gleichzeitiger Vorlage von Eignungsnachweisen mit ausreichendem Vorlauf vor der Beauftragung unaufgefordert zu benennen. Dem Unterauftragnehmer dürfen insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen gestellt werden, als zwischen dem AN und AG vereinbart. Eine einseitige Änderung des Angebotspreises durch den AN jenseits der Anpassungsvorschriften nach diesem Vertrag ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Nachunternehmer müssen über die für die übertragenden Leistungen erforderlichen Eignungen verfügen, wie sie sich auch der Ausschreibung entnehmen lassen, die der Beauftragung vorangegangen ist.

18 Ergänzende Leistungen

Werden Leistungen verlangt oder erforderlich, die im Auftrag nicht enthalten sind, so müssen diese vor Beginn der Arbeiten angeboten und vom AG beauftragt werden. Die Preise sind auf Kalkulations- und Auftragsbasis des Hauptauftrages zu ermitteln. Der AN ist nicht berechtigt, die Durchführung von angemessenen Nachtragsarbeiten zu verweigern. Der AN hat bei Nachtragsarbeiten unverzüglich eine Auftragserteilung schriftlich zu beantragen.

19 Vertragsänderungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

20 Vertragsende

Der AN hat bei Vertragsende, gleich aus welchem Grund, alles Erforderliche und Zumutbare zu unternehmen, um dem AG oder dem nachfolgenden AN die reibungslose Übernahme der Leistungen zu ermöglichen.

21 Gerichtsstand

- (1) Als Gerichtsstand für eventuelle auftretende Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt das für den AG zuständige Amts- oder Landgericht als vereinbart.
- (2) Zur Beförderung einer möglichst frühzeitigen Beilegung von etwaigen Streitigkeiten während der Vertragslaufzeit vereinbaren die Vertragsparteien vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen gemeinsamen Klärungstermin, bei dem die Problemstellung eingehend diskutiert und versucht wird, eine gütliche Einigung zu erzielen.

22 Informationspflicht

Der AN ist verpflichtet, den AG über alle für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Umstände wie z.B. technische Störungen, Unfälle usw., bei denen Personen- oder Sachschäden entstehen, unverzüglich zu informieren. Der AN ist verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen, sofern der Grund für die Hinderung in seinem Verantwortungsbereich liegt. Über die betreffenden Maßnahmen ist der AG ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

23 Wechsel in der Person des Auftraggebers

Der AN verpflichtet sich, die vertragsgemäßen Leistungen auch dann zu erbringen, wenn die Entsorgungspflicht ganz oder in Teilen auf eine oder mehrere andere Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts übergeht oder der AG einen Dritten mit der Durchführung ihrer Entsorgungspflicht gemäß § 22 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz beauftragt. Der AN stimmt bereits jetzt einer Vertragsfortführung durch den oder die neuen AG innerhalb der vereinbarten Leistungszeit unwiderruflich zu.

24 Loyalitätsklausel

Der AN hat bei der Ausführung der Leistung die jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und den AG bei der Umsetzung seines Abfallwirtschaftskonzeptes zu unterstützen. Jegliche Handlungen, die dem Abfallwirtschaftskonzept des AG widersprechen, hat der AN zu unterlassen. Die Vertragspartner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit.

Textende -----

Anlage C-1: Satzungen Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Die Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

<http://www.awp-paf.de/Buergerservice/Rechtsvorschriften.aspx>

bzw. unter

<http://www.awp-paf.de>

→ Rubrik: Bürgerservice / Rechtsvorschriften

→ Link „Abfallwirtschaftssatzung“ und „Gebührensatzung“

Anlage C-2: Muster Bürgschaftsurkunde

L 421

(Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft - VOL)

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

--

und

der Auftraggeber

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen, Raiffeisenstraße 19, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

letztlich vertreten durch

dieWerkleiterinFrauElkeMüller

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

**Erfassung, Transport, Übergabe und Verwertung/Vermarktung von Altmetall,
Autobatterien und Elektro(nik)-Altgeräten der Gruppe 1
im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Erfüllung der Mängelansprüche zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

--

übernimmt hiemit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

	€
--	---

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Teil D:
Angebot

**Übernahme, Transport und Verwertung von Bauschutt
im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Juli 2017

INHALT – Teil D: Angebot

Angebotsschreiben (Formblatt F01)

Angebotspreise

Zusammenfassung der Wertungspreise

Angebotschreiben F01

Name und Anschrift des Bieters	Maßnahmenummer: 20985 USt-IdNr.: 124/114/00016
	Vergabenummer: 20985 AWP BS 2017
	Ort Angebotsabgabe: Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm Raiffeisenstr. 19 D-85276 Pfaffenhofen
Name und Anschrift des Auftraggebers Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm Raiffeisenstr. 19 D-85276 Pfaffenhofen Deutschland / Germany	Zuschlagsfrist endet am: 10.11.2017
	Eröffnungs- / Einreichungstermin: Datum: 27.09.2017 Uhrzeit: 13:00 Uhr

Angebot

Leistung:

Übernahme, Transport und Verwertung von Bauschutt im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

- 1 Mein/Unser Angebot umfasst:
 - 1.1 folgende beigefügte Unterlagen
 - Leistungsbeschreibung
 - Vertragsbedingungen
 - Preise und Preiszusammenstellung
 - Nachweise, Angaben und Erklärungen, soweit diese für das Angebot des Bieters erforderlich sind
- 2 Ich/Wir erkläre(n), dass
 - ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
 - ich/Wir die Leistungen, die ich/wir nicht im Formblatt „Verzeichnis der Unternehmerleistungen – F03“ angegeben habe(n), im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
 - mir/uns die ggf. durch die Vergabestelle zum Download bereitgestellten Änderungen der Vergabeunterlagen zugegangen sind und Gegenstand meines/unseres Angebots sind.
 - ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).

- 3 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

3.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	evtl. Preisnachlässe ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme im Hauptangebot.
Summe Angebot	EUR	%
Summe Gesamtangebot inkl. Nachlass	EUR	X

An mein/unser Angebot und die in den beigefügten Preisblättern eingetragenen Angebotspreise, die ich hiermit ausdrücklich zum weiteren Inhalt meines Angebots mache, halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 4 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.

Soweit ich/wir eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses des Auftraggebers abgebe(n), erkenne(n) ich/wir mit der Unterschrift die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich an.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, wird das Angebot ausgeschlossen.

Hinweis:

Der Bieter erklärt sich mit Abgabe des Angebots mit der Bekanntmachung des Gesamtbeschaffungswertes gemäß § 114 GWB und Richtlinie 2014/24/EU im Rahmen des Monitorings an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie der Bekanntmachung vergebener Aufträge im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union einverstanden, es sei denn er legt bis zur Zuschlagserteilung eine stichhaltige und schlüssige Darlegung der Gründe des Verzichts unter Anwendung von § 39 (6) VgV bzw. des Artikels 50 Absatz 4 der EU Richtlinie 2014/24/EU vor.

Textende -----

Angebotspreis Position 1: Gestellung von Sammelbehältnissen

Der AN bietet die Leistung als Pauschalangebot an. Der pauschale Angebotspreis ist als Einheitspreis bezogen auf die Gestellung der Sammelbehälter für das Bauschutt an den Sammelstellen pro Monat anzugeben und gilt für die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit. Eine Preisanpassung findet nicht statt.

In den Angebotspreis einzurechnen sind alle Tätigkeiten, die mit der Gestellung der Sammelbehälter an den Sammelstellen zusammenhängen.

Zu Leistungsbeginn werden 23 Stk. ca. 10 m³ Absetzcontainer benötigt.

Die abzugebenden Angebotspreise beinhalten somit sämtliche Leistungen gemäß der Ausführungen der Leistungsbeschreibungen und halten die vorgenannten Beschreibungen und Auflagen uneingeschränkt ein.

Eine sich durch die Erweiterung von Sammelstellen oder durch geänderte Standortanforderungen ändernde Anzahl von bis zu drei Absetzcontainern (ca. 10 m³) ist in den Angebotspreis mit einzurechnen (siehe Teil B, Ziffer 4.5). Preisanpassungen für den Fall, dass diese Grenze überschritten wird erfolgen auf Basis der Urkalkulation und bedürfen des Einvernehmens beider Vertragsparteien.

Des Weiteren sind alle auch hier nicht beschriebenen Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind, mit dem Angebotspreis abgegolten. Sonderleistungen werden nur nach Absprache und Auftrag durch den AG vergütet.

Die Angebotspreise der Leistungspositionen sind als Nettopreise einzutragen und mit den vorgegebenen Massen/Mengen, die der Angebotswertung zugrunde gelegt werden, zu multiplizieren.

Pos.:	Einheit	Beschreibung	Angebotspreis EUR/Einheit (netto)	Menge für Angebotswertung	Wertungspreis EUR (netto)
1.1	Stk. pro Monat	Gestellung Absetzcontainer nach DIN 30720 offen, Volumen ca. 10 m ³	828 (23 Stk. * 36 Mon)
1	Gesamtwertungspreis (netto) Position 1: Gestellung von Sammelbehältnissen			

Wichtiger Hinweis für die Angebotswertung:

Für die Angebotswertung wird die prognostizierte Anzahl der Sammelbehältnisse und die Vertragslaufzeit von 36 Monaten zugrunde gelegt. Die sich so ergebenden Wertungspreise dienen ausschließlich der Wertung des Angebots und stellen in keinem Falle eine Abrechnungs- oder Kalkulationsgrundlage für den Bieter dar. Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlich gestellten Sammelbehälter sowie des jeweiligen Bereitstellungszeitraums.

Angebotspreis Position 2: Übernahme, Transport und Übergabe von Bauschutt

Der AN bietet die Leistung als Pauschalangebot an. Der pauschale Angebotspreis ist als Einheitspreis in EUR/Mg, bezogen auf die an den einzelnen Sammelstellen durchgeführten Abfuhrungen anzugeben und gilt bis zum 31.12.2019. Danach kann der Angebotspreis gemäß der in Teil C, Ziffer 5.2.2 genannten Preisgleitklausel und den damit verbundenen Voraussetzungen angepasst werden (erstmalig zum 01.01.2020).

In den Angebotspreis einzurechnen sind alle Tätigkeiten, die mit der Übernahme der Mengen an den Sammelstellen, dem Transport und der Übergabe und Verwertung der erfassten Mengen zusammenhängen.

Die abzugebenden Angebotspreise beinhalten somit sämtliche Leistungen gemäß den Ausführungen der Leistungsbeschreibungen und halten die vorgenannten Beschreibungen und Auflagen uneingeschränkt ein.

Des Weiteren sind alle auch hier nicht beschriebenen Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind, mit dem Angebotspreis abgegolten. Sonderleistungen werden nur nach Absprache und Auftrag durch den AG gewährt.

Eine Verringerung oder Erhöhung der Mengen von bis zu einschließlich 20 % (bezogen auf die unter Teil B, Ziffer 3.2 angegebene Bauschuttmenge des Jahres 2016) führen nicht zu einer Veränderung oder Anpassung der Angebotspreise pro Mg. Preisanpassungen für den Fall, dass diese Grenze überschritten wird erfolgen auf Basis der Urkalkulation und bedürfen des Einverständnisses beider Vertragsparteien.

Die Angebotspreise der Leistungspositionen sind als Nettopreise einzutragen und mit den vorgegebenen Massen/Mengen, die der Angebotswertung zugrunde gelegt werden, zu multiplizieren.

Pos.:	Einheit	Beschreibung	Angebotspreis EUR/Einheit (netto)	Menge für Angebotswertung	Wertungspreis EUR (netto)
2.1	Mg	Übernahme, Transport und Übergabe von Bauschutt	14.877 (4.959 Mg/a * 3 Jahre)
2	Gesamtwertungspreis (netto) Position 2: Übernahme, Transport und Übergabe von Bauschutt			

Wichtiger Hinweis für die Angebotswertung:

Für die Angebotswertung werden die spezifischen Mengen des Jahres 2016 sowie ein Wertungszeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt. Die sich hieraus ergebenden Angebotsmengen dienen ausschließlich der Angebotswertung und stellen in keinem Falle eine Abrechnungs- oder Kalkulationsgrundlage für den Bieter dar. Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlich übernommenen und übergebenen Mengen.

Angebotspreis Position 3: Leerfahrten

Der AN bietet die Leistung als Pauschalangebot an. Der pauschale Angebotspreis ist als Einheitspreis in EUR/Stk bezogen auf die durchgeführten Leerfahrten anzugeben.

Der Angebotspreis gilt bis zum 31.12.2019. Danach kann der Angebotspreis gemäß der in Teil C, Ziffer 5.2.2 genannten Preisgleitklausel und den damit verbundenen Voraussetzungen angepasst werden (erstmalig zum 01.01.2020).

Bis zu fünf „Leerfahrten“ (z.B. durch Falschmeldung) pro Jahr sind bei der Kalkulation des Angebotspreises der Position 2 zu berücksichtigen. Darüber hinaus auftretende Leerfahrten werden über diese Position vergütet.

In den Angebotspreis einzurechnen sind alle Tätigkeiten, die mit der Leerfahrt (insbesondere An- und Abfahrt ohne Verladung eines Containers) zusammenhängen.

Die abzugebenden Angebotspreise beinhalten somit sämtliche Leistungen gemäß den Ausführungen der Leistungsbeschreibungen und halten die vorgenannten Beschreibungen und Auflagen uneingeschränkt ein.

Des Weiteren sind alle auch hier nicht beschriebenen Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind, mit dem Angebotspreis abgegolten. Sonderleistungen werden nur nach Absprache und Auftrag durch den AG gewährt.

Der Angebotspreis ist somit als Einheitspreis in EUR/Stk bezogen auf die durchgeführten Leerfahrten anzugeben. Veränderungen der Anzahl der Leerfahrten führen nicht zu einer Veränderung oder Anpassung des Angebotspreises.

Die Angebotspreise der Leistungspositionen sind als Nettopreise einzutragen und mit den vorgegebenen Massen/Mengen, die der Angebotswertung zugrunde gelegt werden, zu multiplizieren.

Pos.:	Einheit	Beschreibung	Angebotspreis EUR/Einheit (netto)	Menge für Angebotswertung	Wertungspreis EUR
3.1	Stk.	Leerfahrten	15 (5 Stk/a * 3 a)
3	Gesamtwertungspreis (netto) Position 3: Leerfahrt Container			

Wichtiger Hinweis für die Angebotswertung:

Für die Angebotswertung wird eine Anzahl von 10 Leerfahrten pro Jahr (zu beachten: 5 Leerfahrten in Pos. 2 enthalten, 5 Leerfahrten zur Wertung) sowie eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren zugrunde gelegt. Die sich hieraus ergebenden Fahrten (15 Stk.) dienen ausschließlich der Angebotswertung. Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlich durchgeführten und nachgewiesenen Fahrten, die über fünf Leerfahrten pro Jahr hinausgehen.

Die sich so ergebenden Wertungspreise dienen ausschließlich für die Wertung des Angebots und stellen in keinem Falle eine Abrechnungs- oder Kalkulationsgrundlage für den Bieter dar.

Angebotspreis Position 4: Verwertung von Bauschutt

Der AN bietet die Leistung als Pauschalangebot an. Der pauschale Angebotspreis ist als Einheitspreis in EUR/Mg, bezogen auf die an der Verwertungseinrichtung übergebene Bauschuttmenge anzugeben und gilt für die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit. Eine Preisanpassung findet nicht statt.

In den Angebotspreis einzurechnen sind alle Tätigkeiten, die mit der Verwertung von Bauschutt zusammenhängen.

Die abzugebenden Angebotspreise beinhalten somit sämtliche Leistungen gemäß den Ausführungen der Leistungsbeschreibungen und halten die vorgenannten Beschreibungen und Auflagen uneingeschränkt ein.

Ebenso sind vom AN alle Tätigkeiten einzurechnen, die dem AN als zusätzlicher Aufwand für die evtl. gemäß dem Verwertungskonzept des AN erforderliche Aufbereitung sowie Vorbereitung zur weiteren Verwertung der Bauschutts entstehen, wie z.B. weiterer Transport, Bauschuttübergabe, Zwischenlagerung, Vorbereitung zur weiteren Verwertung, weitergehende Sortierung, Entnahme und Entsorgung von Störstoffen bis einschließlich 5 Gew-%, Marketing etc.. Die Vergütung der Leistungen zur Entnahme und Entsorgung des pro Container nachzuweisenden Störstoffanteils größer 5 Gew-% erfolgt über Position 5 (Teil D).

Des Weiteren sind alle auch hier nicht beschriebenen Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind, mit dem Angebotspreis abgegolten. Sonderleistungen werden nur nach Absprache und Auftrag durch den AG gewährt.

Die im Jahr 2016 erfasste Bauschuttmenge beläuft sich auf gerundet 4.959 Mg/a.

Eine Verringerung oder Erhöhung der Mengen des erfassten Bauschutts von bis zu einschließlich 20 % (bezogen auf die in Teil B, Ziffer 3.2 genannten erfasste Menge des Jahres 2016) führt nicht zu einer Veränderung oder Anpassung der Angebotspreise pro Mg (siehe Teil B, Ziffer 3.3). Preisanpassungen für den Fall, dass diese Grenze überschritten wird erfolgen auf Basis der Urkalkulation und bedürfen des Einvernehmens beider Vertragsparteien.

Die Angebotspreise der Leistungspositionen sind als Nettopreise einzutragen und mit den vorgegebenen Massen/Mengen, die der Angebotswertung zugrunde gelegt werden, zu multiplizieren.

Pos.:	Einheit	Beschreibung	Angebotspreis EUR/Einheit (netto)	Menge für Angebotswertung	Wertungspreis EUR (netto)
4.1	Mg	Verwertung von Bauschutt	14.877 (4.959 Mg/a * 3 Jahre)
4	Gesamtwertungspreis (netto) Position 4: Verwertung von Bauschutt			

Wichtiger Hinweis für die Angebotswertung:

Für die Angebotswertung werden die spezifischen Mengen des Jahres 2016 sowie ein Wertungszeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt. Die sich hieraus ergebenden Angebotsmengen dienen ausschließlich der Angebotswertung und stellen in keinem Falle eine Abrechnungs- oder Kalkulationsgrundlage für den Bieter dar. Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlich übernommenen und übergebenen Mengen.

**Angebotspreis Position 5:
Aussortieren, Verwiegen u. Entsorgen des Störstoffanteils > 5 Gew.-%**

Der AN bietet die Leistung als Pauschalangebot an. Der pauschale Angebotspreis ist als Einheitspreis in EUR/Mg, bezogen auf den in einzelnen Sammelcontainern nachgewiesenen Störstoffanteil > 5 Gew.-% anzugeben und gilt für die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit. Eine Preisanpassung findet nicht statt.

In den Angebotspreis einzurechnen sind alle Tätigkeiten, die mit der Entsorgung des Störstoffanteils > 5 Gew.-% zusammenhängen (vgl. insbesondere Teil B, Ziffer 3.4).

Die abzugebenden Angebotspreise beinhalten somit sämtliche Leistungen gemäß den Ausführungen der Leistungsbeschreibungen und halten die vorgenannten Beschreibungen und Auflagen uneingeschränkt ein.

Ebenso sind vom AN alle Tätigkeiten einzurechnen, die dem AN als zusätzlicher Aufwand für die evtl. gemäß dem Verwertungskonzept des AN erforderliche Aufbereitung sowie Vorbereitung zur Entsorgung des Störstoffanteils > 5 Gew.-% entstehen, wie z.B. weiterer Transport, Übergabe, Zwischenlagerung, weitergehende Sortierung, Marketing etc..

Des Weiteren sind alle auch hier nicht beschriebenen Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind, mit dem Angebotspreis abgegolten. Sonderleistungen werden nur nach Absprache und Auftrag durch den AG gewährt.

Die im Jahr 2016 erfasste Bauschuttmenge beläuft sich auf gerundet 4.959 Mg/a.

Die Angebotspreise der Leistungspositionen sind als Nettopreise einzutragen und mit den vorgegebenen Massen/Mengen, die der Angebotswertung zugrunde gelegt werden, zu multiplizieren.

Pos.:	Einheit	Beschreibung	Angebotspreis EUR/Einheit (netto)	Menge für Angebotswertung	Wertungspreis EUR (netto)
5.1	Mg	Aussortieren, Verwiegen u. Entsorgen des Störstoffanteils > 5 Gew.-%	149 (Anteil 1,0% * 4.959 Mg/a * 3 Jahre)
5	Gesamtwertungspreis (netto) Position 5: Aussortieren, Verwiegen u. Entsorgen des Störstoffanteils > 5 Gew.-%			

Wichtiger Hinweis für die Angebotswertung:

Für die Angebotswertung werden die Bauschuttmengen des Jahres 2016 sowie ein Wertungszeitraum von 3 Jahren sowie ein fiktiver erhöhter in einzelnen Containern nachgewiesener Störstoffanteil in Höhe von 6,0 Gew.-% zugrunde gelegt (Berechnung: aus 6,0 Gew.-% - 5,0 Gew.-% = 1,0 Gew.-% gemäß Teil B Ziffer 3.4). Die sich hieraus ergebenden Angebotsmengen dienen ausschließlich der Angebotswertung und stellen in keinem Falle eine Abrechnungs- oder Kalkulationsgrundlage für den Bieter dar. Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlich in einzelnen Sammelcontainern nachgewiesenen Störstoffmengen.

Zusammenfassung der Wertungspreise

In die nachfolgende Tabelle sind die Summen der Wertungspreise der Positionen 1 bis 5 einzutragen und für die Ermittlung des Gesamtwertungspreises zu addieren.

- Die sich so ergebenden Wertungspreise dienen ausschließlich der Wertung des Angebots und stellen in keinem Falle eine Abrechnungs- oder Kalkulationsgrundlage für den Bieter dar.

Pos.	Beschreibung	Wertungspreis netto EUR	Umsatzsteuer EUR	Wertungspreis brutto EUR
Derzeit für den AN geltender Umsatzsteuersatz		%	
1	Gesamtwertungspreis Position 1: Gestellung von Sammelbehältnissen
2	Gesamtwertungspreis Position 2: Übernahme, Transport und Übergabe von Bauschutt
3	Gesamtwertungspreis Position 3: Leerfahrten
4	Gesamtwertungspreis Position 4: Verwertung von Bauschutt
5	Gesamtwertungspreis Position 5: Aussortieren, Verwiegen u. Entsorgen des Störstoffanteils > 5 Gew.-%
Gesamtwertungspreis brutto: (Summe Pos. 1 bis Pos. 5)			

Gemäß § 53 (6) und § 57 (1) VgV werden Angebote, die nicht auf der Seite 2 des Angebotsschreibens unterschrieben sind, von der Wertung ausgeschlossen.

Textende

Teil E:
Formblätter zu
Nachweise, Angaben und Erklärungen

**Übernahme, Transport und Verwertung von Bauschutt
im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Juli 2017

INHALT – Teil E: Formblätter zu Nachweise, Angaben und Erklärungen,

- F02: Bieter- / Arbeitsgemeinschaft
- F03: Unternehmerleistungen
- F04: Verpflichtungserklärung
- F05: Eigenerklärungen zur Eignung
- F06: Erklärungen

Bieter-/Arbeitsgemeinschaft - Formblatt F02

Bieter:	Maßnahmennummer: 20985
	Vergabenummer: 20985 AWP BS 2017
Maßnahme	
Leistung	Übernahme, Transport und Verwertung von Bauschutt im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Ergänzung des Angebotsschreibens

Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft

Achtung!! Für den Fall der Bildung einer Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft zwingend mit dem Angebot vorzulegen!

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bietergemeinschaft,

Mitglied -----

USt-ID: -----

Mitglied -----

USt-ID: -----

Mitglied -----

USt-ID: -----

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Bevollmächtigter Vertreter: -----

Wir erklären, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Unterauftragnehmerleistungen - Formblatt F03

Bieter:	Maßnahmennummer: 20985
	Vergabenummer: 20985 AWP BS 2017
Maßnahme	
Leistung	Übernahme, Transport und Verwertung von Bauschutt im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Ergänzung des Angebotsschreibens

Achtung!! Für den Fall der Einschaltung von Nachunternehmern zwingend mit dem Angebot vorzulegen!

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Fähigkeiten (Mittel / Kapazitäten) anderer Unternehmen bedienen wird.

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich/benennen wir Art und Umfang der Teilleistung, für die ich mich/wir uns der Fähigkeit anderer Unternehmen bedienen werde(n).

Auf Verlangen der Vergabestelle werde(n) ich/wir

- die Unterauftragnehmer benennen, die in unserem Auftrag Teilleistungen der ausgeschriebenen Leistungen erbringen sollen und
- die Verpflichtungserklärung(en) nach Formblatt „Verpflichtungserklärung F04“ dazu vorlegen, dass mir/uns die erforderlichen Mittel dieser Unternehmen zur Verfügung stehen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen mir/uns und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

- OZ/Leistungsbereich, Pos.	Beschreibung der Teilleistung

OZ/Leistungsbereich, Pos.	Beschreibung der Teilleistung

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

(wird eine Kopie oder ein Telefax vorgelegt, behält sich die Vergabestelle vor, die Vorlage des Originals zu verlangen)

Verpflichtungserklärung - Formblatt F04

Bieter:	Maßnahmennummer: 20985
	Vergabenummer: 20985 AWP BS 2017
Maßnahme	
Leistung	Übernahme, Transport und Verwertung von Bauschutt im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Name des sich verpflichtenden Unternehmens
--

Verpflichtungserklärung

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bieter, diesem mit den Fähigkeiten (Mittel/Kapazitäten) meines/unseres Unternehmens für den/die Leistungsbereich(e)

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistung

zur Verfügung zu stehen.

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

(wird eine Kopie oder ein Telefax vorgelegt, behält sich die Vergabestelle vor, die Vorlage des Originals zu verlangen)

Eigenerklärungen zur Eignung - Formblatt F05

Bieter:	Maßnahmennummer: 20985
	Vergabenummer: 20985 AWP BS 2017
Maßnahme	
Leistung	Übernahme, Transport und Verwertung von Bauschutt im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

	Jahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Umsatz des Unternehmens in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen		EUR
		EUR
		EUR

Angaben zu Arbeitskräften			
Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistung die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.			
<input checked="" type="checkbox"/> Zahl der in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Berufs- bzw. Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal			
Berufsgruppe/ Lohngruppe	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr

<p>Ich/Wir erkläre(n), dass ich /wir in den letzten drei Jahren (Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr) Leistungen zu Übernahme, Transport von an Wertstoffhöfen erfassten Abfällen erbracht habe(n), die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (mindestens eine Referenz ist zwingend erforderlich)</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Angabe von Referenzen</p>		
<p>Ich/Wir erklären, dass ich/wir als Bieter/Nachunternehmer die Teilleistung „Übernahme und Transport von an Wertstoffhöfen erfassten Bauschutt“ ausführe/n: (Falls nein keine Referenz für diese Teilleistung erforderlich)</p>	<p>ja</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>nein</p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>1. Referenz zu Übernahme und Transport von an Wertstoffhöfen erfassten Abfällen (Mindestforderung)</p>		
<p>Bezeichnung Kurzbeschreibung der Leistung</p>		
<p>Auftragsumfang</p>		
<p>Auftrags-Zeitraum</p>		
<p>Auftraggeber, Ort</p>		
<p>Ansprechpartner</p>		
<p>Telefon</p>		
<p>Ggf. weitere Referenz zu Übernahme und Transport von an Wertstoffhöfen erfassten Abfällen</p>		
<p>Bezeichnung Kurzbeschreibung der Leistung</p>		
<p>Auftragsumfang</p>		
<p>Auftrags-Zeitraum</p>		
<p>Auftraggeber, Ort</p>		
<p>Ansprechpartner</p>		
<p>Telefon</p>		

<p>Ich/Wir erkläre(n), dass ich /wir in den letzten drei Jahren (Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr) Leistungen zur Verwertung von Bauschutt erbracht habe(n), die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (mindestens eine Referenz ist zwingend erforderlich)</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Angabe von Referenzen</p>		
<p>Ich/Wir erklären, dass ich/wir als Bieter/Nachunternehmer die Teilleistung „Verwertung von Bauschutt“ ausführe/n: (Falls nein keine Referenz für diese Teilleistung erforderlich)</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p>
<p>1. Referenz zu Verwertung von Bauschutt (Mindestforderung)</p>		
<p>Bezeichnung Kurzbeschreibung der Leistung</p>		
<p>Auftragsumfang</p>		
<p>Auftrags-Zeitraum</p>		
<p>Auftraggeber, Ort</p>		
<p>Ansprechpartner</p>		
<p>Telefon</p>		
<p>Ggf. weitere Referenz zu Verwertung von Bauschutt</p>		
<p>Bezeichnung Kurzbeschreibung der Leistung</p>		
<p>Auftragsumfang</p>		
<p>Auftrags-Zeitraum</p>		
<p>Auftraggeber, Ort</p>		
<p>Ansprechpartner</p>		
<p>Telefon</p>		

<input checked="" type="checkbox"/> Eintragung in das Berufsregister Ihres Sitzes oder Wohnsitzes	<input type="checkbox"/> Ich bin/Wir sind eingetragen im Handelsregister unter der Nummer <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/> beim Amtsgericht <input type="checkbox"/> Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.
---	---

<input checked="" type="checkbox"/> Angabe, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde		ja	nein
	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde beantragt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde eröffnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlich geregelten Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Falls ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, werde ich/werden wir ihn auf Verlangen vorlegen.			

<input checked="" type="checkbox"/> Angabe, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet		ja	nein
	Mein/unsere Unternehmen befindet sich in Liquidation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Angabe über Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB	<p>Ich erkläre/Wir erklären, dass für mein/unsere Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB vorliegen, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellen.</p> <p>Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder - gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetzes oder - gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind. <p>Einem Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten.</p>
--	--

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt ist, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterliegen.	Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.
--	---

<input checked="" type="checkbox"/> Angabe zur Unternehmensform		ja	nein
Mein/unsere Unternehmen ist ein KMU gemäß der Definition in Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Textende

Erklärungen- Formblatt F06

Hinweis:

Die Erklärung ist von jedem Bieter, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft und von Nachunternehmern auszufüllen. Eine wissentliche falsche Abgabe der Erklärung kann den Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben. Die Erklärung ist im Bedarfsfall zu vervielfältigen.

Name des Bieters, Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft oder Nachunternehmers:

Firmenname

Straße

PLZ, Ort

Land

Hiermit erkläre ich/wir, dass

- ich/wir Mitglied der Berufsgenossenschaft (für Unternehmen mit Sitz in Deutschland) bin/sind, bzw. ich/wir einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz abgeschlossen haben (für Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft).
- ich/wir die in Deutschland für die Entsorgungswirtschaft geltenden Mindestlöhne an meine Beschäftigten und ggf. Leiharbeitskräfte bezahle(n).
- ich/wir die für die Durchführung der in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen die geltenden gesetzlichen und technischen Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung beachten und einhalten sowie die hierfür erforderlichen Genehmigungen besitze(n).

Weiterhin erkläre/n ich/wir, dass (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich / wir als Bieter / Nachunternehmer folgende Teilleistung ausführe / n:	ja	nein
- Übernahme und Transport (Beförderung) von Bauschutt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- ich/wir die Zulassung(en) als Entsorgungsfachbetrieb(e) (für deutsche Unternehmen) oder vergleichbare Zertifizierungen (für ausländische Unternehmen) für die Leistung: Befördern von Bauschutt besitze(n), diese bis zum Ende der Leistungserbringung aufrechterhalten und diese vor Beginn der Leistungserbringung vorlege(n).
- ich/wir die Zulassung(en) als Entsorgungsfachbetrieb(e) (für deutsche Unternehmen) oder vergleichbare Zertifizierungen (für ausländische Unternehmen) für die Leistung: Befördern von Bauschutt vor Beginn der Leistungserbringung besitzen werde(n), diese bis zum Ende der Leistungserbringung aufrechterhalten und diese vor Beginn der Leistungserbringung vorlege(n).
- ich/wir für den Transport von Bauschutt bei der Übernahme von Sammelstellen des Bringsystems ausschließlich umweltfreundliche Fahrzeuge einsetze(n), die mindestens die EURO 5 Norm und ab 01.01.2019 mindestens die EURO 6 Norm einhalten.

Ich / wir als Bieter / Nachunternehmer folgende Teilleistung ausführe / n:	ja	nein
- Verwertung von Bauschutt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- ich/wir die Zulassung(en) als Entsorgungsfachbetrieb(e) (für deutsche Unternehmen) oder vergleichbare Zertifizierungen (für ausländische Unternehmen) für die Leistungen: Behandeln oder Verwerten von Bauschutt besitze(n), diese bis zum Ende der Leistungserbringung aufrechterhalten und diese vor Beginn der Leistungserbringung vorlege(n).
- ich/wir die Zulassung(en) als Entsorgungsfachbetrieb(e) (für deutsche Unternehmen) oder vergleichbare Zertifizierungen (für ausländische Unternehmen) für die Leistungen: Behandeln oder Verwerten von Bauschutt vor Beginn der Leistungserbringung besitzen werde(n), diese bis zum Ende der Leistungserbringung aufrechterhalten und diese vor Beginn der Leistungserbringung vorlege(n).

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Textende-----